

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1942)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1942

Ergebnis der ersten Lesung

vom 17. September 1941.

Gesetz

über die

Abänderung von Art. 78, Abs. 2 und 4, des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Art. 78, Abs. 2 und 4, des Gesetzes, über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 werden aufgehoben und ersetzt wie folgt:

Art. 78, Abs. 2:

Sie sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und eine Pflichtersatzsteuer einzuführen, welche Fr. 30 per Jahr und Person nicht übersteigen darf und deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll.

Art. 78, Abs. 4:

Von der Feuerwehrdienstpflicht, sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben.
2. Personen, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche ihre Verwendung im Feuerwehrdienst ausschliessen. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten;

Von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch

Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 17. September 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

**Abänderung und Ergänzung der Art. 2, Ziffer 4 und 2^{bis}
(Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 30. Oktober 1927)
sowie der Art. 3, Ziffer 4, 15 und 78, Abs. 4, des Gesetzes über
die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr
vom 1. März 1914 (abgekürzt Gesetz)**

und

**des § 12, Abs. 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen
vom 15. Januar 1919 (abgekürzt Dekret).**

(Januar 1942.)

I.

Abänderung von Art. 78, Abs. 4, des Gesetzes (Neuordnung der Feuerwehrrersatzpflicht).

Die am 10. Mai 1939 von Herrn Grossrat Schneeberger eingereichte Motion gab den Anstoss zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, durch die die Feuerwehrrersatzpflicht neu geregelt werden soll. Der Grosse Rat behandelte die Vorlage in erster Lesung am 17. September 1941. Die Gründe, die zu dieser Revision führen, wurden im diesbezüglichen Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Mai 1941 dargetan. Sie liegen, kurz gesagt, im Bestreben, den durch beträchtliche Mehrausgaben auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens belasteten Gemeinden zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

In seinen Sitzungen vom 24. Oktober und 4. November 1941 befasste sich der Regierungsrat mit der Vorlage, wie (sie als Ergebnis der ersten Lesung bestand. Die grossrätliche Kommission nahm in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1941 dazu Stellung. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde dem Grossen Rat für die zweite Lesung ein gemeinsamer Antrag vorgelegt, auf den hiermit verwiesen wird.

II.

Abänderung und Ergänzung der Art. 2, Ziff. 4, und 2^{bis} (Fassung gemäss Abänderungsgesetz von 1927) sowie des Art. 15 des Gesetzes (Einbezug der Hagelschäden in die Elementarschaden- versicherung).

Am 8. September 1941 reichte Herr Grossrat Meyer, Obersteckholz, folgende Motion ein:

«Durch die verheerenden Hagelwetter vom 13. und 14. Juli 1941 sind in den betroffenen Gegenden an den Hausdächern grosse Schäden verursacht

worden. Alinea 4 des Art. 2 des Gesetzes über die Elementarschadensversicherung vom 30. Oktober 1927 bestimmt, dass an Gebäuden durch Lawinen, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung verursachter Schaden entschädigt wird. Hagelschaden ist ausgenommen. Wir laden den Regierungsrat ein, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen in dem Sinne, dass es in Zukunft möglich ist, Hagelschaden an Gebäuden auch unter die versicherbaren Elementarschäden einzureihen.»

Diese Motion, die ebenfalls eine Revision des Brandversicherungsgesetzes bedingt, wurde vom Grossen Rat am 12. November 1941 erheblich erklärt, und der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Der Grosse Rat beschloss gleichzeitig, einer Anregung des Regierungsrates Folge gebend, die Revisionsvorlagen für die Feuerwehrrersatzpflicht und die Einbeziehung von Hagelschäden in die Elementarschadensversicherung im Interesse einer beförderlichen Behandlung und einer bloss einmaligen Volksabstimmung zusammenzulegen und dem Grossen Rat in der Februarsession eine Vorlage, die beide Revisionspunkte enthält, zur zweiten Lesung zu unterbreiten. Gestützt auf diesen Beschluss wurde die zur Behandlung bereitliegende Vorlage betreffend Feuerwehrrersatzpflicht von der Traktandenliste abgesetzt und die Verhandlungen, die der Erheblicherklärung der Motion Meyer vorausgingen, als erste Lesung derselben anerkannt.

Für die Vorlage verweisen wir in erster Linie auf die ausführlichen Darlegungen des Direktors des Innern im Grossen Rate, mit denen er sich namens des Regierungsrates bereit erklärte, die Motion im Sinne der nachstehenden Richtlinien entgegenzunehmen.

1. Das Gesetz betreffend die Abänderung des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1927 wird durch einen Zusatz, wonach Hagelschaden an Gebäuden als entschädigungspflichtiges Elementarereignis bezeichnet wird, ergänzt.
2. Von der Entschädigungspflicht sind Glasschäden auszunehmen.
3. Der Selbstbehalt wird für Hagelschäden, wie für die übrigen Elementarschäden, auf 10 %, mindestens aber auf Fr. 100 pro Gebäude, festgelegt.
4. Es ist die Möglichkeit im Gesetz vorzusehen, die Schindeldächer je nach den Erfahrungen später durch eine Zuschlagsprämie zu belasten.
5. Im übrigen kommen für Hagelschäden die für die Elementarschadensversicherung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Verwirklichung dieser Richtlinien bedingt vor allem eine Revision der Art. 2, Ziffer 4, und 2^{bis} des Gesetzes in ihrer Fassung gemäss Gesetz vom 30. Oktober 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr. Art. 2, Ziffer 4, der die versicherten Elementarschäden aufzählt, ist dahin zu ergänzen, dass als neues Schadensereignis der Hagelschlag aufgenommen wird. In Art. 2^{bis}, der vor allem diejenigen Schäden aufzählt, die von der Versicherung ausgeschlossen sind, ist ein neuer Abs. 5 aufzunehmen, der feststellt, dass der durch Hagelschlag an Fenstern, Dächern oder sonstigen Gebäudeteilen verursachte Glasschaden nicht versichert ist. Die Regelung des Selbstbehaltes findet sich bereits in Art. 2^{bis}, Abs. 2. Die Aufnahme der Möglichkeit ins Gesetz, die Schindeldächer je nach den Erfahrungen später durch eine Zuschlagsprämie zu belasten, hat eine Revision des Art. 15 des Gesetzes von 1914, der die ordentlichen Versicherungsbeiträge festlegt, zur Folge. Da es sich dabei nicht um eine Bestimmung, die sogleich Geltung beansprucht, sondern vielmehr um eine blosser Ermächtigung handelt, empfiehlt es sich, einen Art. 15^{bis} zu schaffen. Die Bestimmungen des Art. 15 beanspruchen ausnahmslos schon heute Geltung, während dies bei der neuen Bestimmung nicht der Fall ist.

Zu den einzelnen Revisionspunkten möchten wir in Anlehnung an die seinerzeitigen Ausführungen des Direktors des Innern im Grossen Rate kurz folgendes bemerken:

Die Notwendigkeit des Einbezuges des Hagelschadens in die Elementarschadensversicherung ist unbestritten. Mit grosser Mehrheit hat der Grosse Rat die Motion Meyer erheblich erklärt. Im Gesetz wird damit eine Lücke ausgefüllt, die angesichts der schweren Hagelwetter der letzten Jahre besonders fühlbar geworden ist. Die Glasschäden an Gebäudeteilen werden von der Versicherung deshalb ausgenommen, weil die Gebäudeeigentümer in der Lage sind, sich durch Privatversicherung oder durch Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen derartige Schäden zu sichern. Von einer Zuschlagsprämie für Schindeldächer wird vorläufig Umgang genommen. Dieses grosse Entgegenkommen gegenüber den Besitzern von Schindeldächern darf aber nicht dazu führen,

dass sich die Lasten der Brandversicherungsanstalt über Gebühr steigern und ihre jahrelangen erfolgreichen Bemühungen, die Zahl der Schindeldächer im Interesse der Verminderung der Brandgefahr herabzusetzen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus diesem Grunde wird im Gesetz der Vorbehalt gemacht, dass späterhin eine Zuschlagsprämie erhoben werden kann, falls die gemachten Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen.

III.

Revision von Art. 3, Ziff. 4, des Gesetzes (Neuordnung des Ersatzes von Rettungsschäden).

Anlässlich ihrer Sitzung vom 29. Januar 1942, an der die grossrätliche Kommission die erweiterte Revisionsvorlage behandelte, wurde eine Revision des Art. 3, Ziffer 4, des Gesetzes in dem Sinne beschlossen, dass in besondern Fällen Schäden, die an Bäumen und Kulturen durch Brandbekämpfungsmassnahmen entstehen, nicht wie bisher zur Hälfte, sondern bis zu 80 % vergütet werden können. Diese Abänderung bisherigen Rechts liegt im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, denen durch Rettungsarbeiten oft so grosse Schäden verursacht werden, dass eine hälftige Tragung derselben eine zu grosse Belastung darstellt. Der Regierungsrat schloss sich diesem Antrag der Kommission in seiner Sitzung vom 3. Februar 1942 an.

Wir empfehlen Ihnen diese Gesetzesvorlage zur Annahme.

IV.

Abänderung des § 12, Abs. 1, des Dekretes.

Das Feuerwehrdekret, das keine Bestimmungen über die Elementarschadensversicherung enthält, ist bloss hinsichtlich der Feuerwehersatzpflicht zu revidieren. Zur Revision gelangt einzig § 12, Abs. 1, der, wie der neue Art. 78, Abs. 4, des Gesetzes (Vorschlag für die zweite Lesung), nunmehr unterscheidet zwischen Personen, die sowohl vom Feuerwehrdienst wie von der Ersatzpflicht und Personen, die zwar vom Feuerwehrdienst, nicht aber von der Ersatzpflicht befreit sind. Die genaue Aufzählung der in Betracht fallenden Personen, wie sie das bisherige Dekret enthält, ist beibehalten worden mit der einzigen Abänderung, dass der Amtsschreiber nicht mehr unter den Amtspersonen figuriert, die vom Feuerwehrdienst befreit sind. Diese Abänderung ist die Folge der Tatsache, dass der Amtsschreiber nicht mehr verpflichtet ist, bei Brandfällen in Begleitung des Regierungsstatthalters auf den Brandplatz zu eilen.

Wir stellen den Antrag, die Revisionsvorlage für das Dekret gleichzeitig mit der Beratung der Gesetzesabänderung zu behandeln, damit für den Fall der Annahme des Gesetzes durch das Volk das entsprechend revidierte Dekret gleichzeitig in Kraft gesetzt werden kann.

Bern, den 4. Februar 1942.

Der Direktor des Innern:
Gafner.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 29. Januar / 3. Februar 1942.

Gesetz

betreffend die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 2, Ziff. 4. (Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 30. Oktober 1927) durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Hagelschlag, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung ;

Art. 2^{bis}, Abs. 5. (Fassung gemäss Abänderungsgesetz vom 30. Oktober 1927). Nicht vergütet wird ferner der durch Hagelschlag an Fenstern, Dächern oder andern Gebäudeteilen verursachte Glasschaden.

Art. 3, Ziff. 4. ... einen Anteil des Schadens, der an Bäumen und Kulturen durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Brandes trotz Beobachtung des gewöhnlichen Masses von Sorgfalt verursacht wird. Diese Schadensvergütung soll mindestens die Hälfte, in besondern Fällen bis zu 80 % des Schadens umfassen.

Art. 15^{bis}. Für Gebäude mit Weichdach kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf das erhöhte Hagelschadensrisiko zum ordentlichen Versicherungsbeitrag einen Zuschlag von zehn bis fünfzig Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme beschliessen.

Art. 78, Abs. 4. Von der Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Feuerwehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.

Von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben;
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Bern, den 29. Januar 1942.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Schneeberger.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. Januar/3. Februar 1942.

Dekret

betreffend die

Abänderung von § 12, Abs. 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 12, Absatz 1, des Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 wird aufgehoben und ersetzt wie folgt:

Von der Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Feuerwehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Dienstuntauglichkeit durch einen Arzt festzustellen. Die Gemeinde kann ihrerseits einen Arzt als Experten bezeichnen.

Von der Feuerwehrdienstpflicht, nicht aber von der Bezahlung der Ersatzsteuer, sind befreit:

1. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben (Regierungsstatthalter, Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei des Staates und der Gemeinde usw.) sowie die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts.
2. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt (z. B. ständiges Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes, des Grenzwacht- und Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler, Heil- und Pflege- sowie Strafanstalten, Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw.). In bezug auf den Dienst der öffentlichen Telegraphen- und Telephonbureaux bei Brandfällen machen die

bezüglichen Vorschriften Regel (Art. 3 der Vollziehungsverordnung II vom 30. Januar 1939 zur Telegraphenordnung).

§ 2. Der Regierungsrat setzt dieses Dekret sofort nach Annahme des entsprechenden Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Bern, den 29. Januar 1942.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Schneeberger.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 31. Oktober 1941/28. Januar 1942.

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung der Art. 3, 6 bis 9, 19 und 20
des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrer-
schaft an den Primar- und Mittelschulen, vom
21. März 1920,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grund-
besoldung der Primarlehrer und Primarlehrerin-
nen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr.
600 bis 2500 (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die
Gemeinden in 20 um je Fr. 100 aufsteigende Besol-
dungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der
Steuerfuss und die Steuerkraft, auf die Schul-
klasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise
einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit
der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamt-
betrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der
Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgen-
des bestimmt:

- a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, das
heisst, der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom
Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Ge-
meinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern
allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder
Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Ueber die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

- b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:
1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
 2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter a) und b) so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1942—1947 werden ihr zugrunde gelegt:

- a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1937 bis 1941;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss § 4, lit. b, hiervor in den Jahren 1936 bis 1940.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuss- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuss: Ueber

5,5	0/00	=	0 Punkt
5,01 bis 5,5	0/00	=	1 »
4,51 » 5,0	0/00	=	2 Punkte
4,01 » 4,5	0/00	=	3 »
3,51 » 4,0	0/00	=	4 »
3,01 » 3,5	0/00	=	5 »
2,51 » 3,0	0/00	=	6 »
2,01 » 2,5	0/00	=	7 »
1,51 » 2,0	0/00	=	8 »
1,01 » 1,5	0/00	=	9 »
0 » 1,0	0/00	=	10 »

b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

Fr.	Fr.	
bis 1 000 000		= 1 Punkt
1 000 001 bis 1 350 000		= 2 Punkte
1 350 001 » 1 700 000		= 3 »
1 700 001 » 2 050 000		= 4 »
2 050 001 » 2 400 000		= 5 »
2 400 001 » 2 750 000		= 6 »
2 750 001 » 3 050 000		= 7 »
3 050 001 » 3 350 000		= 8 »
3 350 001 » 3 650 000		= 9 »
3 650 001 » 3 950 000		= 10 »
3 950 001 » 4 250 000		= 11 »
4 250 001 » 4 500 000		= 12 »
4 500 001 » 4 750 000		= 13 »
4 750 001 » 5 000 000		= 14 »
5 000 001 » 5 250 000		= 15 »
5 250 001 » 5 500 000		= 16 »
5 500 001 » 5 700 000		= 17 »
5 700 001 » 5 900 000		= 18 »
5 900 001 » 6 100 000		= 19 »
über 6 100 000		= 20 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Besoldungsklasse	=	Fr. 600
2 Punkte	=	2. »	= »	700
3 »	=	3. »	= »	800
usw. bis				
20 und mehr Punkte	=	20. »	= »	2 500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschulen im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden:

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr.	125
»	»	5. » 8.	»	175
»	»	9. » 12.	»	225
»	»	13. » 16.	»	275
»	»	17. » 20.	»	325

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1 600 bis Fr. 3 500 (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1 000 mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500 übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	150
»	»	5.	»	8.	»	200
»	»	9.	»	12.	»	250
»	»	13.	»	16.	»	300
»	»	17.	»	20.	»	350

III. Schlussbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1942/1943 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Februar 1937.

Bern, den 31. Oktober 1941 / 28. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Kunz.

Entwurf des Regierungsrates
vom 7. Oktober 1941 / 3. Februar 1942.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 2. Februar 1942.

Dekret

über

die Bekämpfung der Trunksucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 76, Abs. 1, 2 und 5 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897, sowie Art. 92 des Armenpolizeigesetzes von 1912,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat fördert die Tätigkeit bestehender und die Errichtung neuer Einrichtungen zur Verhütung und Heilung der Trunksucht. Diese Einrichtungen werden nach Massgabe dieses Dekretes vom Staat finanziell unterstützt.

§ 2. Einrichtungen im Sinne dieses Dekretes sind private Körperschaften, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschaffene Stellen zur besonderen Fürsorge für alkoholranke Personen und zur Bekämpfung des übermässigen Genusses geistiger Getränke und seiner Folgen.

§ 3. Die Organe der Trinkerfürsorgeeinrichtungen sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im einzelnen Falle geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

§ 4. Der in § 1 vorgesehene Staatsbeitrag beträgt jährlich bis Fr. 80 000. Er ist dem Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung des Bundes zu entnehmen (Art. 32^{bis} B. V.).

§ 5. Falls der Anteil des Kantons Bern an Alkoholsteuern Fr. 500 000 übersteigt, so kann der Regierungsrat zusätzliche Staatsbeiträge gewähren.

§ 6. Der Staatsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn mindestens drei Fünftel der Gesamtkosten der zu unterstützenden Einrichtungen von den Gemeinden oder von Privaten aufgebracht werden.

... jährlich *mindestens* Fr. 70 000. Er ist *womöglich* dem Anteil ... (Art. 32^{bis} B. V.) Ist dieser Anteil zu gering, so hat die Staatskasse die nötigen Zuschüsse zu leisten.

... Fr. 250 000 übersteigt, so gewährt der Regierungsrat zusätzliche Staatsbeiträge.

§ 7. Ueber die Grundsätze und die Art der Verteilung der Staatsbeiträge erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Mit der Ausführung

und der Aufsicht über die gesamte Vorsorge und Fürsorge für Alkoholgefährdete und Alkoholranke wird die kantonale Armendirektion beauftragt. Sie kann die Ausrichtung des Staatsbeitrages an verbindliche Weisungen knüpfen. Ihr steht eine Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht beratend zur Seite.

§ 8. Die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht besteht aus 11 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat jeweilen auf 4 Jahre ernannt und setzt sich aus Personen zusammen, die sich mit der Vor- und Fürsorge Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker und der Bekämpfung der Trunksucht befassen. Ausscheidende Mitglieder werden vom Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Der Vorsitzende wird vom Regierungsrat ernannt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Kommission sammelt Erfahrungen über die Mittel und Wege zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches und der Trunksucht. Sie begutachtet zuhanden der zuständigen Organe allgemeine Fragen der Trunksuchtbekämpfung und unterbreitet ihnen die Wünsche und Anregungen der Einrichtungen zur Verhütung und Heilung der Trunksucht. Ueber die näheren Aufgaben und die Tätigkeit dieser Kommission erlässt die Direktion des Armenwesens ein Reglement.

§ 9. Dieses Dekret tritt am 1. April 1942 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, 7. Oktober 1941 und 2./3. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Geissbühler.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 27. Januar / 20. Februar 1942.

Dekret

über

das kantonale Käserei- und Stallinspektionswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und die bundesrätliche Verordnung vom 18. September 1931 über Käserei- und Stallinspektionen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zum Zwecke einer ständigen Kontrolle über die Milchproduktion und Milchverarbeitung und zur Erreichung einer nachhaltigen Qualitätsverbesserung von Milch und Milcherzeugnissen wird für das im Kanton Bern liegende Gebiet des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, des Bernischen Milchkäuferverbandes und des Nordwestschweizerischen Milchverbandes ein Käserei- und Stallinspektorat errichtet.

§ 2. Zur Behandlung aller dieses Inspektorat berührenden Fragen ernennt der Regierungsrat eine aus 11 bis 15 Mitgliedern bestehende Fachkommission, bei deren Zusammensetzung die Verbände, Organisationen und Institute, die an der Produktion, an der Verarbeitung, an der Verteilung und am Konsum von Milch besonders beteiligt sind und die sich zur Leistung von Beiträgen an die Kosten des Inspektoratswesens verpflichten, angemessen berücksichtigt werden.

§ 3. Als Zentralstelle für das Käserei- und Stallinspektionswesen wird die Molkereischule Rütli bezeichnet, der auch das gesamte Rechnungswesen unterstellt ist.

§ 4. Der Regierungsrat setzt die Zahl der ständigen Inspektoren fest und trifft die Wahl nach Anhörung der Fachkommission.

§ 5. Die Jahresgrundbesoldungen der Inspektoren werden festgesetzt auf Fr. 6 400 bis Fr. 8 300. Dazu kommen Orts-, Familien- und Kinderzulagen gemäss den geltenden Besoldungsvorschriften. Die

Inspektoren haben ausserdem Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten gemäss den jeweils geltenden regierungsrätlichen Vorschriften.

§ 6. Als Käsereiinspektoren im Nebenamt (nicht ständige Inspektoren) amtieren im Sommer die Fachlehrer für Milchwirtschaft an den bernischen land- und alpwirtschaftlichen Schulen. Die ihnen zukommenden Reiseentschädigungen werden von der Zentralstelle übernommen.

§ 7. Die Kosten des Inspektorates werden gedeckt aus den Beiträgen des Bundes, der beteiligten Verbände und den auf maximal 25 % der Aufwendungen für Besoldungen und Reiseauslagen der Inspektoren sich belaufenden Leistungen des Kantons.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Dekret notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Das Dekret tritt auf 1. April 1942 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt fallen die vom Regierungsrat bisher in dieser Sache gefassten Beschlüsse dahin.

Bern, den 27. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Bern, den 20. Februar 1942.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Hofer.

Antrag des Regierungsrates

vom 10. Februar 1942.

Nachkredite für das Jahr 1941.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 14. Oktober 1941 bis 10. Februar 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 1 877.75

Einstellung eines Angestellten am Staatsarchiv für die Bearbeitung der jurassischen Archivalien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 485 vom 30. Januar 1942.

E. 5. Rathausbedienung Fr. 3 256.—

Vermehrte Unterhaltskosten infolge des Rathaus-Umbaues, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4997 vom 9. Dezember 1941.

H. 3. Entschädigung der Amtsverweser Fr. 2 521.95

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Mehrbeschäftigung des Amtsverwesers von Thun, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

II. Gerichtsverwaltung.

B. 6. Bibliothek Fr. 500.—

Preisaufläge und vermehrte Anschaffungen infolge der vielen Kriegsverordnungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4258 vom 24. Oktober 1941.

F. 2. Unterhalt der Kriminalkammer Fr. 649.60

Vermehrte Taggelder und Reisekosten für auswärtige Sitzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

G. 6. Bureaukosten Fr. 12 000.—

Anschaffungskosten für vier Taxations- und Rechenmaschinen für die Betreibungs- und Konkursämter in Courtelary, Delémont, Moutier und Porrentruy, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4142 vom 14. Oktober 1941.

H. 1. Gewerbeberichte Fr. 363.80

Erhöhte Kosten infolge der Vermehrung der Geschäfte der Gewerbeberichte der Stadt Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

III a. Justiz.

A. 4. Rechtskosten Fr. 5 547.90

Vermehrte Fälle, in denen der Staat das Honorar des Anwaltes in armenrechtlichen Zivilprozessen übernehmen musste, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

D. 3. Bureau- und Reisekosten Fr. 2 700.—

Preissteigerungen auf Bureauaterialien und vermehrte Reisekosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 99 vom 9. Januar 1942.

D. 4. Rechtskosten des Jugendamtes Fr. 1 051.55

Kosten der Versorgung Jugendlicher in Anstalten während der Untersuchung und psychiatrische Gutachten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

III b. Polizei.

A. 3. Bureaukosten Fr. 2 500.—

Kosten der Renovationsarbeiten für die Erweiterung der Straikontrolle, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3349 vom 15. August 1941.

B. 2. Fahndungs- und Einbringungskosten Fr. 2 907.85

Anschaffung von acht Bigla-Vertikalschranken für die Fahndungsregistratur beim Polizeikommando, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2460 vom 13. Juni 1941.

C. 6. *Bureaukosten* Fr. 5 600.—

Mobiliaranschaffung für die neue Hauptwache in Biel und allgemeine Preissteigerungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

C. 8. *Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinenschädigungen* Fr. 3 924.—

Wohnungsentschädigung an zwei weitere Polizeiangehörige, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

C. 11. *Reiseentschädigungen und Instruktionkurse* Fr. 2 500.—

Verteuerung des Instruktionmaterials und vermehrte sportliche Ausbildung der Polizeirekruten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4782 vom 28. November 1941.

IV. Militärwesen.

A. 2. *Besoldungen der Angestellten* Fr. 5 470.—

Besoldungen des im Voranschlag nicht berücksichtigten Aushilfspersonals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

E. 1. b. *Taggelder der Kreiskommandanten* Fr. 2 800.—

Sitzungsgelder der Dispensationskommissionen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

E. 4. *Rekrutenaushebung* Fr. 270.—

Allgemeine Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

VI. Erziehungswesen.

G. 10. *Stadttheater Bern, Beitrag* . Fr. 4 000.—

Sonderzuschuss an das Stadttheater zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Personal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5104 vom 16. Dezember 1941.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. *Besoldungen der Beamten* . . . Fr. 1 064.—

Gleichstellung der Besoldungen des Inspektorates der Gemeindedirektion mit denen der Justizdirektion, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4336 vom 28. Oktober 1941.

VIII. Armendirektion.

<i>A. 1. Besoldungen der Beamten . . .</i>	<u>Fr. 837.35</u>
Anrechnung von fiktiven Dienstjahren an zwei Beamte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	
<i>A. 2. Besoldungen der Angestellten</i>	<u>Fr. 12 075.95</u>
Anstellung von Aushilfspersonal, Anrechnung von fiktiven Dienstjahren und Versetzung in höhere Besoldungsklassen von 16 Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	
<i>A. 3. Bureaufkosten</i>	<u>Fr. 6 058.12</u>
Ausbau der Bureaux für Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge sowie Anschaffungen von Buchhaltungs- und Rechenmaschinen, Bureauöbeln etc. für die Konkordatsabteilung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	
<i>C. 1. a. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte</i>	<u>Fr. 3 169.85</u>
Ausgaben nach Armengesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	
<i>F. 5. Erziehungsheim Brüttelen . . .</i>	<u>Fr. 3 006.60</u>
Mehrkosten infolge grösserer Vieh- und Warenanschaffungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	
<i>F. 6. Erziehungsheim Loveresse . . .</i>	<u>Fr. 2 604.20</u>
Anschaffung von drei Holzöfen und Verteuerung der Lebenshaltungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 641 vom 10. Februar 1942.	

IX a. Volkswirtschaft.

<i>A. 3. Bureaufkosten</i>	<u>Fr. 4 181.80</u>
Anschaffung von durch die Kriegswirtschaft bedingten Registraturschränken, Bureauaterial etc., sowie Einrichtungskosten für das Zimmer des Direktors, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5158 vom 19. Dezember 1941.	

XII. Finanzwesen.

<i>A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12</i>	<u>Fr. 5 000.—</u>
Erhöhte Telephongebühren und ausserordentliche Reparaturen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4884 vom 5. Dezember 1941.	

XIV. Forstwesen.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 7 051.90

Anstellung von Aushilfspersonal für die kantonale Zentralstelle für Holzversorgung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

A. 3. Bureaunkosten Fr. 6 919.18

Einrichtungskosten für die Bureaux der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

B. 2. c. Reisekosten der Kreisoberförster Fr. 1 766.10

Vermehrte Reisekosten infolge des erhöhten Holzschlages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

B. 3. Unterförster Fr. 23 802.95

Anstellung von Aushilfspersonal infolge der vermehrten Holzschläge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

XVI. Domänen.

B. 2. Marchungen, Vermessungen . Fr. 131.95

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4884 vom 5. Dezember 1941.

XXXI. Militärsteuer.

B. 3. Taxationskosten Fr. 1 100.—

Mehrkosten infolge zweimaliger Einschätzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II. Gerichtsverwaltung.

D. 3. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien . . Fr. 31 352.20

Einstellung von Aushilfen infolge Krankheit und Militärdienstes in Bern, Saignelégier, Fraubrunnen, Meiringen, Langnau, Thun, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Nidau, Seftigen und Trachselwald. Diesen Mehrkosten steht dagegen eine Einsparung auf Rubrik II. D. 1, Besoldungen der Gerichtsschreiber von Fr. 10 300.10 gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 392 vom 27. Januar 1942.

III b. Polizei.

H. 2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten Fr. 34 282. 15

Erhöhung der Entschädigung an die Zivilstandsbeamten von 26 auf 27 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung und die Festsetzung der Familienregisterentschädigung auf 2 Rp. pro Eintragung statt Fr. 2 pro Blatt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5317 vom 30. Dezember 1941.

XV. Staatswaldungen.

C. 4. Rüstlöhne. Fr. 372 848. 40

Den stark vermehrten Holzschlägen stehen entsprechend erhöhte Kosten für Rüstlöhne gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 27. Januar 1942.

XXXI. Militärsteuer.

B. 4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten Fr. 38 350.—

Mehrausgaben für Bezugsprovisionen als Folge vermehrter Steuererträge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 606 vom 6. Februar 1942.

Bern, den 10. Februar 1942.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

(Januar 1942.)

Mit Dekret vom 12. Mai 1941 wurde dem Staatspersonal eine für das Jahr 1941 befristete Teuerungszulage gewährt. Die Voraussetzungen, die zu jenem Dekretserlass führten, bestehen nicht nur weiter, sondern es hat sich die Teuerung inzwischen verschärft. Der Landesindex für die Kosten der Lebenshaltung, der die Entwicklung der Teuerung am besten durch eine Einheitszahl wiedergibt, zeigt folgendes Bild, wenn der Stand von 1914 gleich 100 gesetzt wird:

1915	113	1924	169	1933	131
1916	131	1925	168	1934	129
1917	163	1926	162	1935	128
1918	204	1927	160	1936	130
1919	222	1928	161	1937	137
1920	224	1929	161	1938	137
1921	200	1930	158	1939	138
1922	164	1931	150	1940	151
1923	164	1932	138	1941	174

<i>Januar</i>	1941	163
<i>März</i>	1941	164
<i>Mai</i>	1941	171
<i>Juli</i>	1941	177
<i>September</i>	1941	178
<i>Oktober</i>	1941	182
<i>November</i>	1941	184
<i>Dezember</i>	1941	184

Auf Ende Dezember 1941 stand der Index auf 184 Punkten, währenddem er im August 1939 auf 137 Punkten stand. Die Teuerung beträgt also seit Kriegsausbruch 47 Punkte = 34 %. Seit April 1941 ist der Index um 15 Punkte oder um 9 % gestiegen. Es ist naheliegend, dass unter den vorliegenden Umständen eine Teuerungszulage nicht nur weiterhin gewährt werden muss, sondern dass auch das Ausmass zu vergrössern ist. Der Regierungsrat hat im Laufe des letzten Quartals mit den Personalvertretern wiederholt wegen der Gewährung weiterer Teuerungszulagen konferiert, und es gelang ihm, sich mit den Personalverbänden zu verständigen.

Nach dem vorliegenden Entwurf lehnt sich das Teuerungszulage-System an die bisherige Besoldungsordnung an. Er sieht die Gewährung einer festen Grundzulage vor, die von der Besoldungshöhe unabhängig ist und nur nach den Familienverhältnissen und der Besoldungsform variiert. Dazu kommt noch eine mit der Höhe der Barbesoldung schwankende Ergänzungszulage.

Die Grundzulage zerfällt in eine Kopfquote von Fr. 150, in eine Familienzulage von Fr. 240 und in eine Kinderzulage von Fr. 30 je Kind unter 18 Jahren, alles pro Jahr gerechnet. Demnach erhält ein «Lediger» eine Kopfquote von Fr. 150, ein «Verheirateter» die Kopfquote von Fr. 150 und die Familienzulage von Fr. 240, also eine feste Summe von Fr. 390. Dazu kommt noch die Kinderzulage. Durch diese Grundzulage wird nun dem Soziallohn weitgehend Rechnung getragen. Es ist daran zu erinnern, dass bei der ordentlichen Besoldung bereits eine Familienzulage von Fr. 150 und eine Kinderzulage von Fr. 30 je Kind festgesetzt sind. Diese bleiben bestehen, so dass mit der Teuerungszulage der Betrag der Familienzulagen auf Fr. 390 und die Kinderzulage auf Fr. 60 steigen. An Orten mit Ortszulagen besteht zwischen «Verheirateten» und «Ledigen» noch ein weiterer Unterschied, da die Ortszulage für «Verheiratete» doppelt so hoch ist als jene für «Ledige»; auf dem Platz Bern z. B. beträgt die Ortszulage für «Ledige» Fr. 300, für «Verheiratete» Fr. 600. Der Unterschied der Besoldungen zwischen einem «Ledigen» und einem «Verheirateten» (ohne Kinder) stellt sich in Bern deshalb, wenn der Dekretsentwurf gutgeheissen wird, auf Fr. 690.

Die Grundzulage soll in einzelnen Fällen gekürzt werden. Eine Kürzung ist einmal geboten, wenn der Arbeitnehmer vom Staat freie Station geniesst. In diesem Fall trägt der Staat bereits in den Kosten für die Verpflegung einen Teil der Teuerung. Es ist klar, dass bei Arbeitnehmern, die freie Station für sich und die ganze Familie

haben, eine stärkere Kürzung angezeigt ist, als bei denjenigen verheirateten Arbeitnehmern, die nur Anspruch auf freie Station für sich allein haben.

Zu der Grundzulage kommt eine Ergänzungszulage von 5 % des Barlohnes. Dem Barlohn wird gleichgestellt die Barentschädigung für nicht bezogene Naturalien. Es ist nicht beabsichtigt, die Naturalien anders als bisher zu bewerten. Deshalb ist es begründet, wenn auch der Geldersatz für die Berechnung der Ergänzungszulage beigezogen wird. Eine Ausnahme hievon macht die Holzentschädigung an die Pfarrherren. Diese ist am Schlusse des letzten Weltkrieges, als die Holzpreise hoch waren, festgesetzt worden und seither unverändert geblieben. Auch die Barentschädigung für Wohnungen an Angehörige des kantonalen Polizeikorps soll von der Berechnung der Ergänzungszulage ausgeschlossen bleiben.

Wie bisher sollen die Teuerungszulagen nicht versichert werden.

Der Aufwand, der aus der Vorlage erwächst, beträgt gestützt auf den Personalbestand vom 15. Januar 1941:

Grundzulagen . . .	Fr. 1 410 000
Ergänzungszulagen .	Fr. 1 130 000
Total	<u>Fr. 2 540 000</u>

Diese Summe entspricht $11\frac{1}{3}$ % der Barbesoldungen. Mit Einschluss der durch die Besoldungsrevision vom November 1939 gewährten Aufbesserung würde dadurch dem Personal eine Gesamtaufbesserung von rund 14 % zufallen, wodurch die seit August 1939 eingetretene Teuerung zu rund 40 % kompensiert wäre.

Die Vertreter des Staatspersonals hatten gewünscht, die Teuerungszulage so zu gestalten, dass sie mit dem Stande des Indexes der Kosten der Lebenshaltung selbsttätig steige und falle. Der Regierungsrat konnte sich diesem Begehren nicht anschliessen. Dagegen ist er der Auffassung, dass ihm die Ermächtigung erteilt werden sollte, wenn die Teuerung weiterhin in erheblichem Umfange fortschreitet, im zweiten Semester die Teuerungszulage angemessen zu erhöhen. In § 6 des Dekretsentwurfes haben wir deshalb eine entsprechende Ermächtigungsbestimmung vorgesehen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bern, den 30. Januar 1942.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission.**

vom 11./13. Februar 1942.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlohnt ist, werden ab 1. Januar 1942 als Teuerungszulage gewährt eine feste Grundzulage und eine mit der Besoldungshöhe variable Ergänzungszulage.

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in:

- a) eine Kopfquote im Jahr von . . Fr. 150
- b) eine Familienzulage im Jahr von . Fr. 240
- c) eine Kinderzulage im Jahr von . Fr. 30
je Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten oder hauptamtlich im Dienste einer Unternehmung öffentlich-rechtlichen Charakters stehen, wird keine Kopfquote gewährt.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie erhalten die Grundzulage nur zur Hälfte; Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, haben Anspruch auf den halben Betrag der Kopfquote, dagegen auf die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Für Angestellte, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungs-

grades beim Staat marchzählig gewährt. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

§ 3. Die Ergänzungszulage beträgt 5 % des Barlohnes. Wenn auf Rechnung der vereinbarten Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung des Barlohnes der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese dem Barlohn zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigung für Wohnungen an Angehörige des Polizeikorps.

§ 4. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen vom 20. Tag des letzten Monats des Quartals an ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zu Grunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulagen für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 5. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während der Dauer des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 5^{bis}. Ledige männliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis beim Staat mindestens ein Jahr dauert, haben im Fall der Verheiratung Anspruch auf eine einmalige Zulage von Fr. 400.

§ 6. Sollte die Teuerung gegenüber dem Stand im Dezember 1941 eine erhebliche Steigerung erfahren, so ist der Regierungsrat ermächtigt, im zweiten Halbjahr 1942 die Teuerungszulagen angemessen zu erhöhen.

§ 7. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11./13. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Jakob.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

(Februar 1942.)

I.

In der Abstimmung vom 14. September 1941 hat das Berner Volk entschieden, dass die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes, die seit dem Jahr 1934 einen Abzug erfahren hatten, wieder in vollem Ansatz gelten sollen. Für die Lehrerinnen und ledigen Lehrer bedeutet dieser Entscheid eine fühlbare Erleichterung, nicht aber für die Lehrer mit Familie, weil die Abzüge für die verheirateten Lehrer nach der im Jahr 1940 erfolgten Milderung nur mehr klein waren und bei fünf Kindern die volle Besoldung ausbezahlt wurde.

Heute hat die Verteuerung der Lebenshaltung einen solchen Grad erreicht, dass ihre Auswirkung, wie beim Staatspersonal, auch für die Lehrerschaft durch eine Besoldungszulage einigermaßen gemildert werden muss. Da sowohl der Staat wie die Gemeinden an den Lehrerbesoldungen beteiligt sind, werden beide auch an den Zulagen ihren Anteil tragen müssen. Dabei ist zweierlei zu bedenken. Einmal können die Gemeinden nur auf dem Wege der Gesetzgebung verpflichtet werden, der Lehrerschaft Teuerungszulagen auszurichten. Sodann muss der Grosse Rat in der Bewilligung des Staatsanteils innerhalb der Summe von einer Million Franken bleiben (siehe Staatsverfassung Art. 6).

Wir haben für das Jahr 1942 davon abgesehen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen und damit auch die Gemeinden zur Tragung eines Anteils an den Teuerungszulagen förmlich zu verpflichten. Die Verteuerung der Lebenshaltungskosten ist rasch gewachsen und so tut *rasche* Hilfe not. Wir setzen jedoch so viel Vertrauen in die Gemeinden, dass sie aus eigener Einsicht und dem

Gefühl für Gerechtigkeit der Lehrerschaft ebenfalls geben werden, was ihr von der *Gemeinde* zukommt. Viele Gemeinden haben ja bereits für das Jahr 1941 Teuerungszulagen ausgerichtet.

Wenn man das bisher aufrecht erhaltene Verhältnis der Zulage für Staatspersonal und Lehrerschaft anwendet, so ergibt sich für die Lehrerschaft die Summe von ungefähr Fr. 875 000 als Staatsanteil. Die Gesamtheit der Gemeinden hat gerechterweise ungefähr die gleiche Summe aufzubringen.

II.

Ueber die Wahl des *Systems* der Zulagen und die Höhe der Ansätze haben wir uns mit dem Lehrerverein verständigt, der vor allem wünschte, dass die *Familien* eine wirklich spürbare finanzielle Erleichterung erfahren.

Die Zulagen sollen deshalb in einer Grundzulage sowie Familien- und Kinderzulagen bestehen (§ 2).

In die Grund- und Familienzulagen teilen sich der Staat und die Gemeinden. Die Kinderzulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Das entspricht dem Grundsatz, wie er im Lehrerbesoldungsgesetz aufgestellt ist. So wird verhindert, dass bei Lehrerverwahlen die Ueberlegung gemacht werden kann, welcher Kandidat die Gemeinde am billigsten zu stehen kommt.

Es leuchtet ein, dass nicht allen Gemeinden die gleichen Ansätze zugemutet werden können. Einer Gemeinde, die für die Lehrerbesoldungen mit Fr. 600 oder wenig höher eingereiht ist, kann nicht per Lehrstelle die Leistung einer Teuerungszulage von mehreren hundert Franken auferlegt werden. Es muss auch hier, ähnlich wie im Leh-

rerbesoldungsgesetz, aber einfacher, eine Abstufung stattfinden (§ 3).

Nach unserem Entwurf übernimmt der Staat für die finanzschwachen Gemeinden neben den Kinderzulagen auch die Familienzulagen zum grossen Teil und von den Grundzulagen die Hälfte. Für

die übrigen Gemeinden tritt je nach ihrem Anteil an den Lehrerbesoldungen eine Aufwendung auch für die Ergänzung der Familienzulage ein. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Dekret für die Beteiligten auswirkt, also für Zahlende und Empfangende.

Zulagen des Staates und der Gemeinden.

Einreihung der Gemeinden	Es erhalten:													
	Ledige Lehrkräfte		Verheiratete Lehrer		Verheiratete Lehrer mit 1 Kind		Verheiratete Lehrer mit 2 Kindern		Verheiratete Lehrer mit 3 Kindern		Verheiratete Lehrer mit 4 Kindern		Verheiratete Lehrer mit 5 Kindern	
	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.	Total vom Staat	Total von der Gde.
600 — 1000 . .	150	150	400	200	500	200	600	200	700	200	800	200	900	200
1100 — 1500 . .	120	180	300	300	400	300	500	300	600	300	700	300	800	300
1600 — 2000 . .	90	210	200	400	300	400	400	400	500	400	600	400	700	400
2100 — 2500 . .	60	240	100	500	200	500	300	500	400	500	500	500	600	500
Total Staat u. Gde.	300		600		700		800		900		1000		1100	

Die Gemeinden sollen vom Regierungsrat eindringlich angehalten werden, ihren Anteil an den Zulagen zu bewilligen. (§ 4). Dieser Weg einer eindringlichen Aufforderung an die Gemeinden ohne Auferlegung einer gesetzlichen Verpflichtung wurde schon für die Teuerungszulage der Jahre 1916—18 mit Erfolg betreten.

III.

Unser Entwurf ist aus der Notlage der Zeit entstanden. Die Fürsorge für den Lehrerstand drängt sich gebieterisch auf. Sie reicht zwar nicht hin, um die Teuerung auszugleichen. Die Lehrerschaft wird auch in Zukunft wie jeder andere Stand einen Teil der Teuerung selber tragen müssen.

Das Dekret soll nur für das Jahr 1942 gelten. Wenn der Weltkrieg weiter dauert und weiterhin Teuerungszulagen bewilligt werden müssen, wird es angezeigt sein, die Beteiligung der Gemeinden doch gesetzlich festzulegen, weshalb wir gleichzeitig mit dieser Dekretsvorlage auch einen Gesetzesentwurf vorbereitet haben, der für das Jahr 1943 und folgende Jahre gelten soll. Für das Jahr 1942 haben wir den rascher wirkenden Dekretsweg vorgesehen, der aber auch zulässig ist, so lange der Grosse Rat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit bleibt, was, wie oben ausgeführt, der Fall ist.

Bern, den 9. Februar 1942.

Der Erziehungsdirektor:
Rudolf.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 18./20. Februar 1942.

Antrag der Kommission

vom 18. Februar 1942.

Dekret

über

**die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen
für das Jahr 1942.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Der Anteil des Staates an den Zulagen beträgt:

Einreihung der Gemeinden	Grundzulage	Familienzulage
Fr. 600 bis Fr. 1000	Fr. 150.—	Fr. 250.—
> 1100 > > 1500	> 120.—	> 180.—
> 1600 > > 2000	> 90.—	> 110.—
> 2100 > > 2500	> 60.—	> 40.—

Die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine staatliche Zulage von Fr. 25 für jede Klasse.

§ 4. In einem Kreisschreiben des Regierungsrates sind die Gemeinden dringend einzuladen, die in § 3 hievor festgesetzten Grundzulagen des Staates auf mindestens Fr. 300, die Familienzulagen ebenfalls auf mindestens Fr. 300 und die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen auf mindestens Fr. 50 für jede Klasse zu erhöhen.

§ 5. Der Staat richtet ferner eine Kinderzulage von Fr. 100 aus. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind und alle diejenigen, dauernd erwerbunfähigen Kinder, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

... von Fr. 120 aus. ...

§ 6. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Einkommen über Fr. 2000 hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

§ 7. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulage, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 8. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulagen. Wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, erhalten sie jedoch die Familienzulage ebenfalls.

§ 9. Der Staat beteiligt sich zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage für 100 Unterrichtsstunden Fr. 30 oder für hauptamtliche Lehrkräfte Fr. 300 nicht übersteigt.

§ 10. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in §§ 3 und 5 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Semesters antreten, erhalten die Teuerungszulagen marchzählig.

§ 11^{bis}. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. Die Teuerungszulagen werden von der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1942 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18./20. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Jakob.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Erlass eines Dekretes über die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

(April 1941.)

Das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode ist bisher nach jeder Volkszählung revidiert worden behufs Festsetzung der Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Synode. Das zurzeit geltende Dekret vom 14. Februar 1934 basiert auf den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1930. Mit Rücksicht auf die Herausgabe der neuen Gesetzessammlung erschien es der Kirchendirektion als angezeigt, mit Bezug auf die Kirchensynode eine grundsätzliche Neuerung vorzuschlagen in dem Sinne, dass künftig die Zahl der in jedem Wahlkreis zu ernennenden Synodalen nach Massgabe der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung durch den *Regierungsrat* festzusetzen sei. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das neue Dekret wird bezweckt, dass das Dekret als solches nicht mehr nach jeder Volkszählung revidiert werden muss.

Zur Entlastung der neuen Gesetzessammlung erachten wir eine weitere Ergänzung des neuen Dekretes als zweckmässig, die aus dessen Titel bereits ersichtlich ist, nämlich eine Umschreibung der bestehenden Kirchgemeinden. Die im Laufe der Jahrzehnte eingetretenen Aenderungen in der Zusammensetzung und Umschreibung von Kirchgemeinden sind in verschiedenen Dekreten festgelegt. Diesen Aenderungen wird im vorliegenden Dekretsentwurf durchwegs Rechnung getragen. Damit erübrigt sich eine Aufnahme der verschiedenen Dekrete in die neue Gesetzessammlung. Es genügt deren Aufzählung im chronologischen Register dieser Sammlung unter Angabe des Standortes in der bisherigen Gesetzessammlung. Im systematischen Register zur neuen Sammlung und in dieser selbst können sie weggelassen werden. Künftige Aenderungen in der Zusammensetzung

bestehender und die Bildung neuer Kirchgemeinden, Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen werden auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg beschlossen (§ 2 des Dekretsentwurfes). Eine von den betreffenden Kirchgemeinden vor kurzem beschlossene Lostrennung der Ortschaft Reust von der Kirchgemeinde Sigriswil und Zuteilung zur Kirchgemeinde Buchen ist in den §§ 3 und 4 des Dekretsentwurfes berücksichtigt worden. Die Zahl der heute bestehenden Pfarrstellen kann durch Beschluss des Regierungsrates festgestellt werden. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Zusammenstellung dem Dekret als Anhang beizufügen.

Diesen Bemerkungen allgemeiner Natur ist im einzelnen noch folgendes nachzutragen:

In Abschnitt I des Dekretsentwurfes werden, wie oben bereits ausgeführt, die heute bestehenden Kirchgemeinden für die evangelisch-reformierte Landeskirche genau umschrieben. In § 2 ist vorgesehen, dass durch Beschluss des Regierungsrates die Kirchgemeinde Bümpliz auf Begehren der betreffenden Kirchgemeinden mit der Gesamtkirchgemeinde Bern vereinigt werden kann. Ebenso unterliegen Aenderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Abschnitt II enthält die Bestimmungen über die Organisation der Kirchensynode. Die Wahlkreiseinteilung in § 5 entspricht im allgemeinen der bisherigen Zusammensetzung der Wahlkreise. Einige vom Synodalrat in Vorschlag gebrachte Aenderungen sind von den in Betracht fallenden Kirchgemeinden abgelehnt worden. Die Kirchgemeinde Bümpliz, bisher zum Wahlkreis Köniz gehörend, bildet künftig einen eigenen Wahlkreis. Die bisher dem Wahlkreis Unterseen angehörende Kirch-

gemeinde Leissigen wird dem Wahlkreis Gsteig-Interlaken zugeteilt. Allfällige spätere Aenderungen in der Zusammensetzung der Wahlkreise erfolgen durch Beschluss des Regierungsrates (§ 5, Absatz 2). Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Kirchensynode wurden unverändert vom bestehenden Dekret übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung in § 7, wonach für die Wählbarkeit in die Kirchensynode der für die Ausübung des Stimmrechtes in § 8, Ziffer 1, des Kirchengesetzes vorgeschriebene Aufenthalt in der Kirchgemeinde von einem Jahr nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung nimmt Rücksicht auf die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Synodalgebietes und ermöglicht damit die Wahl eines Abgeordneten in die Kirchensynode, auch wenn sich der Betreffende noch nicht ein Jahr in der neuen Kirch-

gemeinde aufgehalten hat. Diese neue Bestimmung entspricht einem Postulat des Synodalrates.

Gemäss den Bestimmungen in Abschnitt III wird durch das neue Dekret das Dekret vom 14. Februar 1934 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode aufgehoben. Es ersetzt ferner alle zurzeit bestehenden Erlasse über den Bestand und die Errichtung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden.

Wir empfehlen den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bern, den 22. April 1941.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. Mai / 12. Dezember und 25. August 1941.

Dekret

betreffend

die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 63 der Staatsverfassung, in Ausführung der §§ 6, 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern und in Berücksichtigung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn, mit Abänderung vom 28. November 1939 / 5. März 1940,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Umschreibung der Kirchgemeinden.

§ 1. Für die evangelisch-reformierte Landeskirche bestehen im Kantonsgebiet die in § 3 hienach genannten Kirchgemeinden.

Die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bern (ohne Bümpliz) und Biel bestehenden Kirchgemeinden sind zur Besorgung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere zur Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und für die Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse, zu Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 2. Aenderungen in der Zusammensetzung bestehender und die Bildung neuer Kirchgemeinden, Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg beschlossen (§ 6 Kirchengesetz).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann die Kirchgemeinde Bümpliz auf Begehren der beteiligten Kirchgemeinden mit der Gesamtkirchgemeinde Bern vereinigt werden.

Aenderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Wo in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, sind die Obliegenheiten ihrer Inhaber und ihre gegenseitige Aushilfe vom Kirchgemeinderat durch ein Regulativ zu ordnen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Die zurzeit bestehenden Kirchgemeinden setzen sich zusammen wie folgt:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg.	
<i>Aarberg</i>	Aarberg
<i>Bargen</i>	Bargen
<i>Grossaffoltern</i>	Grossaffoltern
<i>Kallnach</i>	Kallnach
	Niederried b. K.
<i>Kappelen</i>	Kappelen
<i>Lyss</i>	Lyss
<i>Meikirch</i>	Meikirch
<i>Radelfingen</i>	Radelfingen
<i>Rapperswil</i>	Rapperswil
	Bangerten (Amt Fraubrunnen)
<i>Schüpfen</i>	Schüpfen
<i>Seedorf</i>	Seedorf

Amtsbezirk Aarwangen.

<i>Aarwangen</i>	Aarwangen
	Bannwil
	Schwarzhäusern
<i>Bleienbach</i>	Bleienbach
<i>Langenthal</i>	Langenthal
	Untersteckholz
<i>Lotzwil</i>	Gutenberg
	Lotzwil
	Obersteckholz
	Rütschelen
<i>Madiswil</i>	Madiswil
<i>Melchnau</i>	Busswil b. M.
	Gondiswil
	Melchnau
	Reisiswil
<i>Roggwil</i>	Roggwil
<i>Rohrbach</i>	Auswil
	Kleindietwil
	Leimiswil
	Rohrbach
	Rohrbachgraben
<i>Thunstetten</i>	Thunstetten
<i>Ursenbach</i>	Oeschenbach
	Ursenbach
<i>Wynau</i>	Wynau

Amtsbezirk Bern.

Stadt Bern; Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, umfassend die Kirchgemeinden:

- a) *Heiliggeist-Kirchgemeinde* . . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das rote Quartier, das Marzili-, Sandrain-, Weissenbühl- und Sulgenbachquartier und den östlich der Mitte Zieglerstrasse gelegenen Teil des Mattenhofquartiers (Villette).
- b) *Friedens-Kirchgemeinde* . . . Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern den westlichen

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

Teil des Mattenhofquartiers, das Weissenstein-, Fischermätteli- und Holligenquartier. Ihre Grenzlinien werden folgendermassen gezogen: Von der Aare in der Eymatt durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Freiburg-Bern folgend bis zum Bahnübergang an der Bühlstrasse, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Kirchgemeindegrenze gegen Bümpliz und der letztern folgend wieder bis zur Aare.

c) *Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten* . .

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das Länggassquartier (Stadtbach, Muesmatt, Brückfeld), sowie die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: im Süden durch die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstrasse, im Westen durch die Wohlenstrasse bis zum Wohlensee und im Norden und Osten durch den Wohlensee und die Aare (Dekret vom 15. März 1904). Zur Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten gehört ferner das Gebiet der Einwohnergemeinde Bremgarten.

d) *Münster-Kirchgemeinde* . . .

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das gelbe, grüne und weisse Quartier (mit Ausnahme des Staldens), sowie vom Kirchenfeldquartier dasjenige Gebiet, dessen Grenzlinie folgende ist: Vom rechten Aareufer am Fusse der Besetzung Englische Anlage Nr. 5 längs der westlichen Marche dieser Besetzung durch die Mitte der Jungfraustrasse quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem Saum folgend bis an die Aare, die im Süden, Westen und Norden die Grenze bildet.

e) *Nydeck-Kirchgemeinde* . . .

Diese umfasst von der Einwohnergemeinde Bern das innerhalb nachstehender Grenzen beschriebene Gebiet:

Im Norden: von der Papiermühlestrasse der Gemeindegrenze Bern-Bolligen, folgend dem Schermenwald entlang.

Im Osten: ebenfalls der Gemeindegrenze Bern-Bolligen fol-

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

gend bis Bahnlinie Bern-Thun im Melchenbühl, von hier weg der Gemeindegrenze Bern-Muri folgend über Worbstrasse, Egg-hölzli-Elfenau zur Aare.

Im Süden: dem Aarelauf folgend bis zum Dählhölzli.

Im Westen: Dählhölzliwaldrand, Dählenweg, Thunplatz, Jungfraustrasse, Englische Anlagen Nr. 5, von hier in gerader Linie zur Aare, von da dem Aareufer entlang nach Schwellenmätteli, Kirchenfeldbrücke, Fricktreppe, Badgasse, Bubenbergrain, Junkerngasshalde, Nydecktreppe, Nydeckgasse, Schutzmühle, von hier in gerader Richtung über die Aare dem Reckweg entlang nach Altenbergsteg, Altenbergtreppe, Rabbentalstrasse, Sonnenbergstrasse, Schänzlistrasse und Papiermühlestrasse bis zur Worb-laufenstrasse.

- f) *Johannes-Kirch-
gemeinde* . . . Diese umfasst von der Einwohner-
gemeinde Bern das Lorraine-,
Breitenrain-, Spitalacker- und
Wylerquartier. Die Grenze des
Bezirks folgt dem nördlichen
Aarelauf aufwärts bis zum Alten-
bergsteg, Mitte Rabbental-
treppe, dem östlichen Teil der Rabbent-
talstrasse bis zur Einmündung
der Sonnenbergstrasse, dann die-
ser bis in die Schänzlistrasse,
dem östlichen Teil der letztern,
der Papiermühle- und der Worb-
laufenstrasse bis zur Aare.
- g) *Französische
Kirchgemeinde* . Diese erstreckt sich auf das Ge-
biet der evangelisch-reformierten
Gesamtkirchgemeinde der Stadt
Bern und umfasst alle Einwohner
französischer Zunge, welche nach
Mitgabe der §§ 7 und 8 des Ge-
setzes über die Organisation des
Kirchenwesens im Kanton Bern
vom 18. Januar 1874 zur evan-
gelisch-reformiertenLandeskirche
gehören (Dekret vom 29. I. 1908).
- Bümpliz* . . . Diese Kirchgemeinde erstreckt
sich auf das Gebiet der mit der
Einwohnergemeinde Bern ver-
einigten frühern Einwohne-
gemeinde Bümpliz.
- Bolligen* . . . Bolligen
Kirchlindach . . . Kirchlindach
Köniz . . . Köniz
Muri b. B. . . . Muri b. B.
Oberbalm . . . Oberbalm
Stettlen . . . Stettlen
Vechigen . . . Vechigen
Wohlen b. B. . . . Wohlen b. B.
Zollikofen . . . Zollikofen

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Biel.

Gesamtkirchgemeinde der Stadt Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

Deutsch-reformierte

Kirchgemeinde Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der frühern Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.

*Mett-Madretsch,**deutsch-reformierte*

Kirchgemeinde . Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der frühern (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.

Biel, französisch-reformierte

Kirchgemeinde . Diese umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen.

Amtsbezirk Büren.

Arch Arch
Leuzigen

Büren a. A. . . . Büren a. A.
Meienried

Diessbach Bütigen
Busswil b. B.
Diessbach
Dotzigen

Lengnau (B) Lengnau (B)

*Oberwil b. B. *)* . . . Oberwil b. B.

Pieterlen Meinisberg
Pieterlen

Rüti b. B. Rüti b. B.

Wengi Wengi

Amtsbezirk Burgdorf.

Burgdorf Burgdorf

Hasle b. B. Hasle b. B.

Heimiswil Heimiswil

Hindelbank Bäriswil
Hindelbank
Mötschwil-Schleumen

Kirchberg Aefligen
Ersigen
Kernenried
Kirchberg
Lyssach
Niederösch
Oberösch
Rüdtligen-Alchenflüh
Rumendingen
Rüti b. L.

*) Zur Kirchgemeinde Oberwil b. B. gehören ferner die solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil, Gossliwil und Bibern (Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875).

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<i>Koppigen</i> . . .	Alchenstorf Hellsau Höchstetten Koppigen Willadingen
<i>Krauchthal</i> . . .	Krauchthal
<i>Oberburg</i> . . .	Oberburg
<i>Wynigen</i> . . .	Wynigen

Amtsbezirk Courtelary.

<i>Corgémont</i> . . .	Corgémont Cortébert
<i>Corgémont, deutsch-reformierte Kirchgemeinde</i> . . .	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Corgémont, Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Péry (Dekret vom 10. Mai 1932).
<i>Courtelary</i> . . .	Cormoret Courtelary
<i>La Ferrière</i> . . .	La Ferrière
<i>Orvin</i>	Orvin
<i>Péry</i>	La Heutte Péry
<i>Renan</i>	Renan
<i>St-Imier</i>	St-Imier Villeret
<i>St. Immer, deutsch-reformierte Kirchgemeinde</i> . . .	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St-Imier (Dekret vom 10. Mai 1932).
<i>Sonceboz-Sombeval</i>	Sonceboz-Sombeval
<i>Sonvilier</i>	Sonvilier
<i>Tramelan</i>	Tramelan-dessous Tramelan-dessus Mont-Tramelan
<i>Vauffelin</i>	Plagne Romont Vauffelin

Amtsbezirk Delsberg.

<i>Delsberg, reformierte Kirchgemeinde</i> . . .	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg und folgender Gemeinden des Amtsbezirks Münster: Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier, Rossemaison, Schelten (La Scheulte), Vellerat.
--	--

Amtsbezirk Erlach.

<i>Erlach</i>	Erlach Mullen Tschugg
<i>Gampelen</i>	Gals Gampelen
<i>Ins</i>	Brüttelen Ins

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	Müntschemier
	Treiten
<i>Siselen</i>	Finsterhennen
	Siselen
<i>Vinelz</i>	Lüscherz
	Vinelz

Amtsbezirk Freibergen.

<i>Freibergen, reformierte Kirchgemeinde</i>	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen.
--	---

Amtsbezirk Fraubrunnen.

<i>Bätterkinden</i> . . .	Bätterkinden
<i>Grafenried</i> . . .	Fraubrunnen
	Grafenried
<i>Jegenstorf</i> . . .	Ballmoos
	Jegenstorf
	Iffwil
	Mattstetten
	Münchringen
	Oberscheunen (Gemeinde Scheunen)
	Urtenen
	Zauggenried
	Zuzwil
<i>Limpach</i>	Büren z. Hof
	Limpach
	Schalunen
<i>Bernisch-Messen</i> *)	Etzelkofen
	Messen - Scheunen (Gemeinde Scheunen)
	Mülchi
	Ruppoldsried
<i>Münchenbuchsee</i> .	Deisswil
	Diemerswil
	Moosseedorf
	Münchenbuchsee
	Wiggiswil
<i>Utzenstorf</i> . . .	Utzenstorf
	Wiler b. U.
	Zielebach

Amtsbezirk Frutigen.

<i>Adelboden</i> . . .	Adelboden
<i>Aeschi</i>	Aeschi
	Krattigen
<i>Frutigen</i>	Frutigen
	Zur Kirchgemeinde Frutigen gehören ferner Schwandi und Wengi (Gemeinde Reichenbach).
<i>Kandergrund</i> . .	Kandergrund
	Kandersteg
<i>Reichenbach</i> . .	Reichenbach
	(ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören).

*) Betreffend die bernisch-solothurnische Kirchgemeinde Messen, zu welcher neben den oben genannten bernischen noch die solothurnischen Gemeinden Messen, Brunnental, Balm b. M., Oberramsern und Gächliwil gehören, siehe Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875 mit Abänderung vom 28. November 1939/5. März 1940.

Amtsbezirk Interlaken.

<i>Beatenberg</i>	. . .	Beatenberg
<i>Brienz</i>	. . .	Brienz
		Brienzwiler
		Hofstetten
		Oberried a. Brienersee
		Schwanden b. Brienz
<i>Grindelwald</i>	. .	Grindelwald
<i>Gsteig</i>	. . .	Bönigen
		Gsteigwiler
		Gündlischwand
		Interlaken
		Iseltwald
		Isenfluh
		Lütschenthal
		Matten b. I.
		Saxeten
		Wilderswil
<i>Habkern</i>	. . .	Habkern
<i>Lauterbrunnen</i>	. .	Lauterbrunnen
<i>Leissigen</i>	. . .	Därligen
		Leissigen
<i>Ringgenberg</i>	. .	Niederried b. I.
		Ringgenberg
<i>Unterseen</i>	. . .	Unterseen

Amtsbezirk Konolfingen.

<i>Biglen</i>	. . .	Arni
		Biglen
		Landiswil
<i>Grosshöchstetten</i>	. .	Bowil
		Grosshöchstetten
		Mirchel
		Oberthal
		Zäziwil
<i>Konolfingen</i>	. . .	Häutligen
		Niederhünigen
		Konolfingen
		(ohne den Schulbezirk Gysenstein).
<i>Kurzenberg</i>	. . .	Ausserbirrmoos
		Innerbirrmoos
		Otterbach
<i>Münsingen</i>	. . .	Münsingen
		Rubigen
		Tägertschi
		Gysenstein (Schulbezirk)
		zur Einwohnergemeinde Konolfingen gehörend.
<i>Oberdiessbach</i>	. .	Aeschlen
		Bleiken
		Brenzikofen
		Freimettigen
		Herbligen
		Oberdiessbach
<i>Schlosswil</i>	. . .	Schlosswil
<i>Walkringen</i>	. . .	Walkringen
<i>Wichtrach</i>	. . .	Kiesen
		Niederwichtrach
		Oberwichtrach
		Oppligen
<i>Worb</i>	Worb

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Laufen.*Laufen, reformierte*

Kirchgemeinde . Diese umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen.

Amtsbezirk Laupen.

Ferenbalm *) . . . Ferenbalm
Frauenkappelen . . . Frauenkappelen
Bernisch-Kerzers *) . . . Golaten
 Gurbrü
 Wileroltigen
Laupen Dicki
 Laupen
Mühleberg Mühleberg
Bernisch-Murten *) . . . Clavaleyres
 Münchenwiler
Neuenegg Neuenegg

Amtsbezirk Münster.

Bévilard Bévilard
 Champoaz
 Malleray
 Pontenet
Court Court
 Sorvilier
Grandval Corcelles
 Crémines
 Eschert
 Grandval
Moutier Belprahon
 Moutier
 Perrefitte
 Roches
Münster, deutsch-reformierte Kirchgemeinde . Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof (Dekret vom 2. Februar 1928).
Sornetan Châtelat
 Monible
 Sornetan
 Souboz
 Die Kirchgemeinde Sornetan umfasst ferner die reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Lajoux und Les Genevez.

*) Betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird verwiesen auf die Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Freiburg vom 22. Januar / 6. Februar 1889.

Zur Kirchgemeinde Ferenbalm gehören ferner die freiburgischen Gemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempnach, Ulmiz.

Zur Kirchgemeinde Kerzers gehören neben den oben genannten drei bernischen die freiburgischen Gemeinden Fräschels und Kerzers.

Die beiden Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler bilden den bernischen Teil der Kirchgemeinde Murten.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<i>Reconvilier</i> . . .	Loveresse Reconvilier Saicourt (ohne Fuet und Bellelay) Saules
<i>Tavannes</i> . . .	Tavannes Fuet (Gemeinde Saicourt) Bellelay » »
<i>Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde</i> . . .	Diese umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan (Dekret vom 2. Februar 1928).

Amtsbezirk Neuenstadt.

<i>Diesse</i>	Diesse Lamboing Prêles
<i>Neuveville</i> . . .	Neuveville
<i>Nods</i>	Nods

Amtsbezirk Nidau.

<i>Bürglen</i>	Aegerten Brügg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben
<i>Gottstatt</i>	Orpund Safnern Scheuren
<i>Ligerz</i>	Ligerz
<i>Nidau</i>	Bellmund Ipsach Nidau Port
<i>Sutz</i>	Sutz-Lattrigen
<i>Täuffelen</i>	Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen
<i>Twann</i>	Tüscherz-Alfermee Twann
<i>Walperswil</i> . . .	Bühl Walperswil

Amtsbezirk Oberhasli.

<i>Gadmen</i>	Gadmen
<i>Guttannen</i>	Guttannen
<i>Innertkirchen</i> . . .	Innertkirchen
<i>Meiringen</i>	Hasleberg Meiringen Schattenhalb

Amtsbezirk Pruntrut.

<i>Pruntrut, reformierte Kirchgemeinde</i>	Diese umfasst die reformierte Bevölkerung d. Amtsbezirks Pruntrut
--	---

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Saanen.

<i>Abländschen</i>	. . .	Abländschen (zur Einwohner- gemeinde Saanen gehörend).
<i>Gsteig</i>	Gsteig
<i>Lauenen</i>	Lauenen
<i>Saanen</i>	Saanen (ohne Abländschen).

Amtsbezirk Schwarzenburg.

<i>Albligen</i>	Albligen
<i>Guggisberg</i>	Guggisberg
<i>Rüschegg</i>	Rüschegg
<i>Wahlern</i>	Wahlern

Amtsbezirk Seftigen.

<i>Belp</i>	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen
<i>Gerzensee</i>	Gerzensee
<i>Gurzelen</i>	Gurzelen Seftigen
<i>Kirchdorf</i>	Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf Mühledorf (B) Noflen Uttigen
<i>Riggisberg</i>	Riggisberg Rüti b. R.
<i>Rüeggisberg</i>	Rüeggisberg
<i>Thurnen</i>	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen
<i>Wattenwil</i>	Forst (Amt Thun) Wattenwil
<i>Zimmerwald</i>	Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald

Amtsbezirk Signau.

<i>Eggiwil</i>	Eggiwil
<i>Langnau i. E.</i>	Langnau i. E.
<i>Lauperswil</i>	Lauperswil
<i>Röthenbach i. E.</i>	Röthenbach i. E.
<i>Rüderswil</i>	Rüderswil
<i>Schangnau</i>	Schangnau
<i>Signau</i>	Signau
<i>Trub</i>	Trub (ohne das zur Kirch- gemeinde Trubschachen ge- hörende Gebiet).
<i>Trubschachen</i>	Trubschachen Die Kirchgemeinde Trubscha- chen umfasst ferner von der Ein-

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

wohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder - Risisegg und Mittler - Risisegg.

Amtsbezirk Nieder-Simmental.

Därstetten . . . Därstetten
Diemtigen . . . Diemtigen
Erlenbach i. S. . Erlenbach i. S.
Oberwil i. S. . . Oberwil i. S.
Reutigen Niederstocken
 Oberstocken
 Reutigen
Spiez Spiez
Wimmis Wimmis

Amtsbezirk Ober-Simmental.

Boltigen Boltigen
Lenk Lenk
St. Stephan . . . St. Stephan
Zweisimmen . . . Zweisimmen

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen . . Amsoldingen
 Höfen
 Längenbühl
 Zwieselberg
Blumenstein . . Blumenstein
 Pohlern
Buchen Homberg
 Teuffenthal
 Horrenbach - Buchen
 (ohne den Bezirk Inner - Horrenbach, östlich des Hutgrabens, der zur Kirchgemeinde Schwarzenegg gehört).
 Dagegen gehört ferner zur Kirchgemeinde Buchen von der Einwohnergemeinde Sigriswil die Ortschaft Reust (s. § 4 hienach).
Buchholterberg . Buchholterberg
 Wachsoldorn
Hilterfingen . . Heiligenschwendi
 Hilterfingen
 Oberhofen a. Th.
Sigriswil Sigriswil
 (ohne die Ortschaft Reust; siehe § 4 hienach).
Schwarzenegg . . Eriz
 Oberlangenegg
 Unterlangenegg
 Inner - Horrenbach
 östlich des Hutgrabens (zur Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen gehörend).
Steffisburg . . . Fahrni
 Heimberg
 Steffisburg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<i>Thierachern</i> . . .	Thierachern Uebeschi Uetendorf
<i>Thun</i>	Schwendibach Thun

Amtsbezirk Trachselwald.

<i>Affoltern i. E.</i> . . .	Affoltern i. E.
<i>Dürrenroth</i> . . .	Dürrenroth
<i>Eriswil</i>	Eriswil Wyssachen
<i>Huttwil</i>	Huttwil
<i>Lützelflüh</i> . . .	Lützelflüh
<i>Rüegsau</i>	Rüegsau
<i>Sumiswald*)</i> . . .	Sumiswald (teilweise)
<i>Trachselwald</i> . . .	Trachselwald
<i>Walterswil (B)</i> . .	Walterswil (B)
<i>Wasen*)</i>	Sumiswald (teilweise)

Amtsbezirk Wangen.

<i>Herzogenbuchsee</i> .	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach b. H. Thörigen Wanzwil
<i>Niederbipp</i> . . .	Niederbipp Walliswil - Bipp
<i>Oberbipp</i>	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
<i>Seeberg</i>	Seeberg
<i>Wangen a. A.</i> . . .	Walliswil-Wangen Wangen a. A. Wangenried

§ 4. Die Ortschaft Reust wird von der Kirchgemeinde Sigriswil losgetrennt und der Kirchgemeinde Buchen zugeteilt. Diese Aenderung ist in § 3 hievor berücksichtigt.

Ueber die vermögensrechtlichen Verhältnisse haben sich die beteiligten Kirchgemeinden verständigt.

*) Die Grenzlinie zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen, welche zusammen das Gebiet der Einwohnergemeinde Sumiswald umfassen, wurde festgesetzt durch den Beschluss des Regierungsrates vom 6. März 1880 (Art. 2 des Dekretes vom 18. März 1880 betreffend die Erhebung des Helfereibezirkes Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde).

II. Organisation der Kirchensynode.

§ 5. Zur Durchführung der Wahlen in die Kirchensynode werden die in § 3 hievor umschriebenen Kirchgemeinden des Kantonsgebietes mit Einschluss der dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Gemeinden in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
1. Aarberg . . .	Aarberg Bargen Kallnach Kappelen Radelfingen Seedorf
2. Schüpfen . . .	Grossaffoltern Lyss Meikirch Rapperswil Schüpfen
3. Aarwangen . . .	Aarwangen Roggwil Thunstetten Wynau
4. Langenthal . . .	Bleienbach Langenthal Lotzwil Madiswil
5. Rohrbach . . .	Melchnau Rohrbach Ursenbach
Stadt Bern (6—12):	
6. Heiliggeist-Kirchgemeinde . . .	Heiliggeist-Kirchgemeinde
7. Friedens-Kirchgemeinde . . .	Friedens-Kirchgemeinde
8. Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten . . .	Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten
9. Münster-Kirchgemeinde . . .	Münster-Kirchgemeinde
10. Nydeck-Kirchgemeinde . . .	Nydeck-Kirchgemeinde
11. Johannes-Kirchgemeinde . . .	Johannes-Kirchgemeinde
12. Französische Kirchgemeinde . . .	Französische Kirchgemeinde
13. Bümpliz . . .	Bümpliz
14. Bolligen . . .	Bolligen Muri Stettlen Vechigen
15. Köniz . . .	Köniz Oberbalm
16. Wohlen . . .	Kirchlindach Wohlen Zollikofen

Wahlkreise	Kirchgemeinden
17. Biel . . .	Biel, deutsch-reformierte Kirchengemeinde Biel, französisch-reformierte Kirchengemeinde Mett - Madretsch, deutsch - reformierte Kirchengemeinde
18. Büren . . .	Arch Büren a. A. Diessbach Lengnau Pieterlen Rüti b. B. Wengi
19. Burgdorf . .	Burgdorf Heimiswil Wynigen
20. Kirchberg . .	Hindelbank Kirchberg Koppigen
21. Oberburg . .	Hasle b. B. Krauchthal Oberburg
22. Courtelary . .	Corgémont Corgémont, deutsch - reformierte Kirchengemeinde Courtelary Orvin Péry Sonceboz-Sombeval Tramelan Vauffelin
23. St-Imier . .	La Ferrière St-Imier St. Immer, deutsch - reformierte Kirchengemeinde Renan Sonvilier
24. Erlach . . .	Erlach Gampelen Ins Siselen Vinelz
25. Bätterkinden	Bätterkinden Limpach Utzenstorf
26. Jegenstorf . .	Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee
27. Frutigen . .	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund Reichenbach
28. Brienz . . .	Brienz
29. Gsteig- Interlaken . .	Gsteig Leissigen
30. Unterseen . .	Beatenberg Habkern Ringgenberg Unterseen

Wahlkreise	Kirchgemeinden
31. Zwei- lütschinen	. Grindelwald Lauterbrunnen
32. Biglen	. Biglen Walkringen Worb
33. Gross- höchstetten	. Grosshöchstetten Schlosswil
34. Münsingen	. Münsingen Konolfingen
35. Oberdiessbach	Kurzenberg Oberdiessbach Wichtrach
36. Laupen	. Ferenbalm Frauenkappelen Bernisch - Kerzers Laupen Mühleberg Bernisch - Murten Neuenegg
37. Moutier	. Grandval Moutier Münster, deutsch-reformierte Kirchgemeinde
38. Tavannes	. Bévilard Court Reconvilier Sornetan Tavannes Dachsfelden, deutsch-reformierte Kirchgemeinde
39. Neuveville	. Diesse Neuveville Nods
40. Nidau	. Bürglen Gottstatt Ligerz Nidau Sutz Täuffelen Twann Walperswil
41. Oberhasli	. Gadmern Guttannen Innertkirchen Meiringen
42. Saanen	. Abländschen Gsteig Lauenen Saanen
43. Guggisberg	. Guggisberg Rüschegg
44. Wahlern	. Albligen Wahlern
45. Belp	. Belp Gerzensee Zimmerwald
46. Gurzelen	. Gurzelen Kirchdorf Wattenwil

Wahlkreise	Kirchgemeinden
47. Riggisberg	. Riggisberg Rüeggisberg Thurnen
48. Langnau	. Langnau Schangnau Trub Trubschachen
49. Lauperswil	. Lauperswil Rüderswil
50. Signau	. Eggiwil Röthenbach i. E. Signau
51. Nieder-Simmental	. Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen Spiez Wimmis
52. Ober-Simmental	. Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen
53. Hilterfingen	. Hilterfingen Sigriswil
54. Steffisburg	. Buchen Buchholterberg Schwarzenegg Steffisburg
55. Thierachern	. Amsoldingen Blumenstein Thierachern
56. Thun	. Thun
57. Huttwil	. Dürrenroth Eriswil Huttwil Walterswil
58. Rüegsau	. Lützelflüh Rüegsau
59. Sumiswald	. Affoltern i. E. Sumiswald Trachselwald Wasen
60. Herzogenbuchsee	. Herzogenbuchsee Seeberg
61. Oberbipp	. Niederbipp Oberbipp Wangen a. A.
62. Nordjura	. Delsberg, reformierte Kirch- gemeinde Freibergen, reformierte Kirch- gemeinde Laufen, reformierte Kirch- gemeinde Pruntrut, reformierte Kirch- gemeinde

Wahlkreise	Kirchgemeinden
63. Bucheggberg	Bernisch - Messen Bernisch - Oberwil Solithurnisch - Messen Solithurnisch - Oberwil Aetingen Lüsslingen
64. Solothurn . .	Pfarrei Solothurn Pfarrei Grenchen - Bettlach (reformierte Bevölkerung im Bezirk Lebern) Pfarreien Biberist - Gerlafingen und Derendingen (reformierte Bevölkerung im Bezirk Kriegstetten)

Aenderungen in der Zusammensetzung der vorstehend umschriebenen Wahlkreise können auf Antrag des Synodalarates durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Betreffend die Wahlkreise Bucheggberg und Solothurn bleibt § 6, Abs. 2, hienach vorbehalten.

§ 6. Wählbar in die Kirchensynode ist jeder Kantons- und Schweizerbürger, der im Sinne von § 6 in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. Dabei ist indessen der für die Ausübung des Stimmrechtes in § 8, Ziffer 1, des Kirchengesetzes vorgeschriebene Aufenthalt in der Kirchgemeinde von einem Jahr nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

§ 7. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt jeweilen am 1. November und endet mit dem 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 8. Für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (§ 45 Kirchengesetz) in den in § 5 hievorigen bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen gelten, sofern die Wahl nicht nach dem ordentlichen Mehrheitsverfahren (§ 10 hienach) stattfindet, die Vorschriften über das Verfahren bei der stillen Wahl (§ 9). Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen finden, soweit zutreffend, sinngemäss Anwendung.

Auf 3000 Seelen der reformierten Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Abgeordneter zu wäh-

len; eine Restzahl von über 1 500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger (Art. 3 und 4 Staatsverfassung und § 8 Kirchengesetz).

Die Zahl der in jedem Wahlkreise zu ernennenden Synodalen wird nach Massgabe der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 9. Für das Verfahren bei der stillen Wahl gelten folgende Bestimmungen:

Der Zeitpunkt des Wahlganges wird vom Synodalrat festgesetzt. Zugleich mit der Ansetzung des Wahltages bestimmt der Synodalrat eine Frist, innert welcher die Vorschläge für die zu treffenden Wahlen bei dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

Die Vorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens zehn kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden. Betreffend die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber wird auf § 6, Absatz 1 hievon verwiesen.

Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten vom Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

Die weiteren Vorschriften über die Durchführung der stillen Wahl werden vom Regierungsrat erlassen.

§ 10. Die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode nach dem ordentlichen Wahlverfahren erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem gemäss den jeweiligen geltenden Vorschriften. Diese werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

§ 11. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

Die Ausmittlung der Wahlresultate erfolgt durch das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die näheren Vorschriften werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

§ 12. Die Kirchensynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;
- b) wenn die Synode es beschliesst;
- c) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung der Synode liegt dem Synodalrat ob. Sie geschieht durch ein spätestens 14 Tage zum voraus zu erlassendes persönliches Einladungs-

schreiben an sämtliche Mitglieder, das Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände anzugeben hat. Von der Einberufung ist dem Regierungsrat, den Kirchgemeinderäten und den Pfarrämtern Kenntnis zu geben.

§ 13. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Kirchensynode führt bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten ein vom bisherigen Synodalrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dieser Vorsitzende ernennt provisorisch einen Sekretär und die nötige Anzahl von Stimmzählern.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmzähler. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit. Wird aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so können sie auch in offener Abstimmung erfolgen.

Mit diesen Wahlen ist die Synode konstituiert. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Nach erfolgter Konstituierung der Synode dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigenerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 14. Nach ihrer Konstituierung wählt die Kirchensynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat, dessen Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident ist für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 15. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Kirchensynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 14. Februar 1934 be-

treffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode aufgehoben. Es ersetzt ferner alle zurzeit bestehenden Erlasse über den Bestand und die Errichtung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden.

Bern, den 6. Mai / 12. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. August 1941.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. C. Bäschlin.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 18. November 1941.

Gesetz

über

die Kantonalbank.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Rechtsstellung und Grundkapital.**Wesen,
Firma
und Sitz.*Art. 1.* Die Kantonalbank ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne).

Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz und ihre Zentraleitung befinden sich in Bern.

Sie unterhält in der Stadt Bern eine Hauptbank und im übrigen Kantonsgebiet Filialen und Agenturen. Die Hauptbank hat rechtlich und organisatorisch die Stellung einer Filiale.

Zweck.

Art. 2. Die Kantonalbank von Bern bezweckt, den Kantonseinwohnern die sichere Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen und der bernischen Wirtschaft, dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.Grund-
kapital.*Art. 3.* Der Staat stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von vierzig Millionen Franken zur Verfügung; es kann durch Beschluss des Grossen Rates bis auf sechzig Millionen Franken erhöht, oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, bis auf zwanzig Millionen Franken herabgesetzt werden.

Haftung.

Art. 4. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank.**II. Geschäftskreis.**Geschäfts-
kreis.*Art. 5.* Die Kantonalbank von Bern betreibt die Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank ferner besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsbetrieb richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen des Geldmarktes.

Kleinen Kreditbegehren ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie grössern.

Geschäfte, die hauptsächlich auf der Stellung und dem persönlichen Kredit eines Mitglieds eines Bankorgans, eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank beruhen, darf diese nicht abschliessen.

Die Kantonalbank verschafft sich die ausser dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Art. 6. Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit.

Die Ablehnung von Kreditgesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und deren Kündigung brauchen nicht begründet zu werden.

III. Staatsaufsicht und Organe.

Art. 7. Die Kantonalbank steht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Staats-
aufsicht.

Art. 8. Dem Grossen Rat liegen ob:

Befugnisse
des Grossen
Rates.

1. die Wahl der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten;
2. die Wahl des Bankpräsidenten;
3. die Errichtung und Aufhebung von Filialen;
4. die Genehmigung von festen Anleihen der Kantonalbank für eigene Rechnung;
5. die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals gemäss Art. 3;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 31).

Art. 9. Dem Regierungsrat liegen ob:

Befugnisse
des
Regierungs-
rates.

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Mitglieder der Filialkomitees, der Direktoren der Zentralleitung, des Direktors der Hauptbank und der Inspektoren;
2. der Erlass des Bankreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission;
3. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

Art. 10. Die Organe der Kantonalbank sind:

Organe.

1. die Aufsichtskommission;
2. der Bankrat;
3. die Zentralleitung;
4. das Inspektorat;
5. die Filialkomitees;
6. die Filialleitungen.

Bei der Bestellung der Aufsichtskommission, des Bankrates und der Filialkomitees ist auf ange-

messene Vertretung der Wirtschaft, der Parteien und der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Kein Mitglied eines Organs kann zugleich einem andern Organ angehören. Die Vorschriften des Art. 12 der Staatsverfassung sind anwendbar.

Aufsichtskommission.
Zusammensetzung. *Art. 11.* Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern; wenigstens vier davon dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Die Aufsichtskommission wählt ihren Vize-Präsidenten und Schriftführer selber. Sie erlässt ein Reglement über ihren Geschäftsgang.

Befugnisse. *Art. 12.* Der Aufsichtskommission liegen ob:

1. die allgemeine Oberaufsicht über die Kantonbank;
2. die Genehmigung des Bankreglements;
3. die Ueberprüfung der Jahresrechnung, sowie die Antragstellung über deren Genehmigung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Bankrat.
Zusammensetzung. *Art. 13.* Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern.

Der jeweilige Finanzdirektor des Kantons Bern gehört dem Bankrat von Amtes wegen an.

Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Der Bankrat wählt seinen Vize-Präsidenten und seinen Schriftführer selber.

Befugnisse. *Art. 14.* Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonbank zu.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der Subdirektoren der Zentralleitung und der Hauptbank, sowie der Geschäftsführer der Filialen und der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten;
2. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
3. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges;
4. die Antragstellung an den Regierungsrat für den Erlass und die Revision des Bankreglements;
5. die Entscheidung über den Abschluss von Geschäften, für welche die Filialen nicht endgültig zuständig sind;
6. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
7. die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung.

Zentralleitung.
Zusammensetzung. *Art. 15.* Die Zentralleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Besteht die Zentralleitung aus mehr als einem Direktor, so führt jeweilen einer für eine vom Bankreglement zu bestimmende Dauer den Vorsitz.

Der Zentralleitung können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Art. 16. Der Zentralleitung liegen ob: Befugnisse.

1. die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind;
2. die Aufsicht über die Filialleitungen.
3. die Beschaffung und Anlage von Geldern;
4. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
5. die Anleihengeschäfte;
6. die grundsätzlichen Personalfragen;
7. die Ueberwachung der grössern Forderungen;
8. die Vertretung in Verbänden und Unternehmungen;
9. die Aufstellung der Jahresrechnung;

Die Zentralleitung erlässt in allen die Gesamtanstalt betreffenden Fragen die nötigen Weisungen.

Art. 17. Das Inspektorat ist eine unabhängige interne Revisionsstelle und besteht aus einem oder mehreren Inspektoren und den erforderlichen Kontrolleuren. *Inspektorat.*

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung. Die zusammenfassenden Berichte des Inspektorats sind dem Bankrat, dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission vorzulegen.

Art. 18. Die Filialkomitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. *Filialkomitees.
Zusammensetzung.*

Art. 19. Den Filialkomitees liegen ob: Befugnisse.

1. die Entscheidung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäfte;
2. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat.

Art. 20. Leiter der Hauptbank ist ein Direktor mit den zugeteilten Subdirektoren; Leiter der Filialen sind die Geschäftsführer. *Filialleitungen.*

Art. 21. Die Kompetenz zum Abschluss von Geschäften ist im Bankreglement zu ordnen. Kompetenz zum Abschluss von Geschäften.

IV. Vertretung nach aussen, Amtsdauer, Verantwortlichkeit.

Art. 22. Die Kantonalbank wird Dritten gegenüber durch die Mitglieder der Bankorgane, sowie die Beamten und Angestellten vertreten, die zur Unterschrift berechtigt sind. Vertretung nach aussen.

Art. 23. Die Amtsdauer der Mitglieder sämtlicher Organe der Kantonalbank beträgt vier Jahre. Amtsdauer.

Art. 24. Die Organe der Kantonalbank sind der Bank und dem Staat für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Verantwortlichkeit.
1. gegenüber der Bank und dem Staat.

Die Klage kann unmittelbar beim Richter angebracht werden. a. Organe.

Die Klage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

b. Beamte und Angestellte. *Art. 25.* Die Beamten und Angestellten der Bank, die nicht Organe sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis; für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstanweisungen Abweichendes bestimmt wird.

2. gegenüber Dritten. *Art. 26.* Dritten gegenüber haften Organe, Beamte und Angestellte der Kantonalbank für Schaden aus unerlaubten Handlungen nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 41 bis 60).

3. Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit. *Art. 27.* Die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Personen, die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind, richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über Verantwortlichkeit und Abberufung, diejenige der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten der Kantonalbank nach dem allgemeinen Strafgesetz und nach dem Bankreglement.

Schweigepflicht. *Art. 28.* Organe, Beamte und Angestellte der Kantonalbank sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank, die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Verbot von Nebengeschäften. *Art. 29.* Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Insbesondere sind ihnen Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbsmässige An- und Verkauf von Wertpapieren untersagt.

V. Rechnung.

Zeitpunkt und Genehmigung. *Art. 30.* Die Kantonalbank schliesst ihre Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab.

Die Jahresrechnung unterliegt zunächst der Genehmigung durch den Bankrat und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres mit dem Geschäftsbericht und dem zusammenfassenden Inspektionsbericht über das Vorjahr dem Regierungsrat zu Handen der Aufsichtskommission unterbreitet.

Verwendung des Reingewinns. *Art. 31.* Der Reingewinn, welcher sich nach Verbuchung der Geschäftskosten und Verluste und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur angemessenen Aeuferung von Reserven zu verwenden.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kautionen.

Entschädigungen. *Art. 32.* Der Grosse Rat setzt die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten fest.

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder der Filialkomitees fest.

Art. 33. Der Regierungsrat setzt die Besoldungs-
grenzen sämtlicher Beamten und Angestellten fest.
Er bestimmt und genehmigt auch die von den
Beamten und Angestellten zu leistenden Kautionen.

Besoldungen
und
Kautionen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Die Kantonalkasse ist sowohl dem Staat,
als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Ein-
kommenssteuer befreit.

Steuer-
befreiung.

Art. 35. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraft-
setzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme
durch das Volk.

Inkrafttreten.

Durch sein Inkrafttreten werden das Gesetz vom
5. Juli 1914 und die auf diesem beruhenden De-
krete und Verordnungen aufgehoben.

Bern, den 18. November 1941.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission für die zweite Lesung**

vom 17./18. Februar 1942.

Gesetz

über

die Kantonbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Rechtsstellung und Grundkapital.

Wesen,
Firma
und Sitz.

Art. 1. Die Kantonbank ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firma Kantonbank von Bern (Banque Cantonale de Berne) und ist unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen.

Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz und ihre Zentraleitung befinden sich in Bern.

Sie unterhält in der Stadt Bern eine Hauptbank und im übrigen Kantonsgebiet Filialen und Agenturen. Die Hauptbank hat rechtlich und organisatorisch die Stellung einer Filiale.

Ansprüche gegen die Bank können am Hauptsitz und für Geschäfte der Filialen an deren Sitz eingeklagt werden.

Zweck.

Art. 2. Die Kantonbank von Bern bezweckt, den Kantonseinwohnern die sichere Anlage von Ersparnissen zu ermöglichen und der bernischen Wirtschaft, dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern.

Grund-
kapital.

Art. 3. Der Staat stellt der Kantonbank ein Grundkapital von vierzig Millionen Franken zur Verfügung; es kann durch Beschluss des Grossen Rates bis auf sechzig Millionen Franken erhöht oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, bis auf zwanzig Millionen Franken herabgesetzt werden.

Haftung.

Art. 4. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonbank.

II. Geschäftskreis.

Art. 5. Die Kantonalbank von Bern betreibt die Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann. Geschäftskreis.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank ferner besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsbetrieb richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen des Geldmarktes.

Kleinen Kreditbegehren ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie grössern.

Die Kantonalbank darf sich in keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte einlassen und das Auslandgeschäft nur so weit tätigen, als es im Wirtschaftsverkehr der Bankkundschaft begründet ist.

Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes eines Bankorgans, eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.

Die Kantonalbank verschafft sich die ausser dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Art. 6. Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit. Kredite und Vorschüsse.

Die Ablehnung von Kreditgesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und deren Kündigung brauchen nicht begründet zu werden.

III. Staatsaufsicht und Organe.

Art. 7. Die Kantonalbank steht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates. Staatsaufsicht.

Art. 8. Dem Grossen Rat liegen ob: Befugnisse des Grossen Rates.

1. die Wahl der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten;
2. die Genehmigung des Reglements der Aufsichtskommission;
3. die Wahl des Bankpräsidenten;
4. die Errichtung und Aufhebung von Filialen;
5. die Genehmigung von festen Anleihen der Kantonalbank für eigene Rechnung;
6. die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals gemäss Art. 3;
7. die endgültige Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 31).

Art. 9. Dem Regierungsrat liegen ob: Befugnisse des Regierungsrates.

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Mitglieder der Filialkomitees, der Direktoren der Zentraleitung, des Direktors der Hauptbank und der Inspektoren;
2. die Genehmigung des Bankreglements;
3. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder;
4. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

Organe. *Art. 10.* Die Organe der Kantonalbank sind:

1. die Aufsichtskommission;
2. der Bankrat;
3. die Zentralleitung;
4. das Inspektorat;
5. die Filialkomitees;
6. die Filialleitungen.

Bei der Bestellung der Aufsichtskommission, des Bankrates und der Filialkomitees ist auf angemessene Vertretung der bernischen Volkswirtschaft und der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften des Art. 12 der Staatsverfassung über die Unvereinbarkeit sind anwendbar.

*Aufsichtskommission.
Zusammensetzung.*

Art. 11. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens vier davon sollen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Die Aufsichtskommission wählt ihren Vize-Präsidenten und Schriftführer selber. Sie erlässt ein Reglement über ihren Geschäftsgang, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist.

Befugnisse. *Art. 12.* Der Aufsichtskommission liegen ob:

1. der Erlass des Bankreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Revisionsbericht, sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates;

Der Bankrat oder das Inspektorat erstattet der Aufsichtskommission von sich aus oder auf Ersuchen im Laufe des Jahres Bericht über wichtige Geschäftsvorgänge.

*Bankrat.
Zusammensetzung.*

Art. 13. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern.

Der jeweilige Finanzdirektor des Kantons Bern gehört dem Bankrat von Amtes wegen an.

Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Der Bankrat wählt seinen Vize-Präsidenten und seinen Schriftführer selber.

Befugnisse *Art. 14.* Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der Subdirektoren der Zentralleitung und der Hauptbank, sowie der Geschäftsführer der Filialen und der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten;
2. die Festsetzung der Besoldungen und Kauttionen der Beamten und Angestellten innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Grenzen (Art. 33);
3. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;

4. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges;
5. die Antragstellung an die Aufsichtskommission für den Erlass und die Revision des Bankreglements;
6. die Entscheidung über den Abschluss von Geschäften, für welche die Filialen nicht endgültig zuständig sind;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 30, Abs. 2).

Art. 15. Die Zentralleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

*Zentral-
leitung.*

Besteht die Zentralleitung aus mehr als einem Direktor, so führt jeweilen einer für eine vom Bankreglement zu bestimmende Dauer den Vorsitz.

*Zusammen-
setzung.*

Der Zentralleitung können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Art. 16. Der Zentralleitung liegen ob:

Befugnisse.

1. die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind;
2. die Aufsicht über die Hauptbank und die Filialen;
3. die Beschaffung und Anlage von Geldern;
4. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
5. die Anleihengeschäfte;
6. die Behandlung der Personalfragen;
7. die Ueberwachung der grössern Forderungen;
8. die Vertretung in Verbänden und Unternehmungen;
9. die Aufstellung der Jahresrechnung.

Die Zentralleitung erlässt in allen die Gesamtanstalt betreffenden Fragen die nötigen Weisungen.

Art. 17. Das Inspektorat ist eine unabhängige interne Revisionsstelle und besteht aus einem oder mehreren Inspektoren und den erforderlichen Kontrolleuren.

Inspektorat.

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung. Die zusammenfassenden Berichte des Inspektorats sind dem Bankrat, dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission vorzulegen.

Art. 18. Die Filialkomitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern.

*Filial-
komitees.*

Nicht wählbar sind Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.

*Zusammen-
setzung.*

Art. 19. Den Filialkomitees liegen ob:

Befugnisse.

1. die Entscheidung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäfte;
2. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat.

Art. 20. Leiter der Filialen sind die Geschäftsführer. Der Geschäftsführer der Hauptbank trägt den Titel eines Direktors.

*Filial-
leitungen.*

Der Hauptbank können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Kompetenz zum Abschluss von Geschäften. *Art. 21.* Die Kompetenz zum Abschluss von Geschäften ist im Bankreglement zu ordnen. Die Personen, welche zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Bank berechtigt sind, ergeben sich aus der Eintragung im Handelsregister.

IV. Vertretung nach aussen, Amtsdauer, Verantwortlichkeit.

Vertretung nach aussen. *Art. 22.* Die Kantonalbank wird Dritten gegenüber durch die Mitglieder der Bankorgane, sowie die Beamten und Angestellten vertreten, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Amtsdauer. *Art. 23.* Die Amtsdauer der Mitglieder sämtlicher Organe der Kantonalbank beträgt vier Jahre.

Verantwortlichkeit. Organe. *Art. 24.* Die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind dem Staat für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Haben mehrere der in Abs. 1 erwähnten Personen den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung der einzelnen Beteiligten nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und es haftet jeder Beteiligte nur für seinen Anteil. Für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Die Klage kann ohne vorherige Feststellung der Verletzung der Amtspflichten beim Richter angebracht werden.

Die Klage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Beamte und Angestellte. *Art. 25.* Die Beamten und Angestellten der Bank, die nicht Organe oder Mitglieder von Organen sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis; für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstordnungen Abweichendes bestimmt wird.

Gegenüber Dritten. *Art. 26.* Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder, der Beamten und Angestellten sowie die Haftung der Bank Dritten gegenüber richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechts. Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe der Art. 24 und 25 zu.

Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit. *Art. 27.* Die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Personen, die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind, richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über Verantwortlichkeit und

Abberufung, diejenige der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten der Kantonalbank nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, dem Bankreglement und der Dienstordnung für die Beamten und Angestellten.

Art. 28. Organe, Beamte und Angestellte der Kantonalbank sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank, die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Schweigepflicht.

Art. 29. Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Verbot von Nebengeschäften.

Insbesondere sind ihnen Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbsmässige An- und Verkauf von Wertpapieren untersagt.

V. Rechnung.

Art. 30. Die Kantonalbank schliesst ihre Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab.

Zeitpunkt und Genehmigung.

Die Jahresrechnung unterliegt zunächst der Genehmigung durch den Bankrat und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres mit dem Geschäftsbericht und dem zusammenfassenden Inspektionsbericht über das Vorjahr dem Regierungsrat zu Handen der Aufsichtskommission unterbreitet.

Art. 31. Der Reingewinn, welcher sich nach Verbuchung der Geschäftsunkosten und Verluste und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur angemessenen Aeuferung von Reserven zu verwenden.

Verwendung des Reingewinns.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kautionen.

Art. 32. Der Grosse Rat setzt die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten fest.

Entschädigungen.

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder der Fialiakomitees fest.

Art. 33. Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen und Kautionen sämtlicher Beamten und Angestellten fest.

Besoldungen und Kautionen.

Art. 34. Die Bestimmungen über die privatrechtlichen Dienstverhältnisse (Art. 25, 26 und 27) und die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für sämtliche Beamten und Angestellten (Art. 33) gelten sinngemäss auch für das Personal der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Gleichstellung der Hypothekarkasse.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Steuer-
befreiung. *Art. 35.* Die Kantonalbank ist sowohl dem Staat, als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommenssteuer befreit.

Inkrafttreten. *Art. 36.* Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk.

Durch sein Inkrafttreten werden das Gesetz vom 5. Juli 1914 und die auf diesem beruhenden Dekrete und Verordnungen aufgehoben.

Bern, den 17./18. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Egger.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Wahlprüfungskommission**

vom 18./20. Februar 1942.

Dekret

über

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die provisorischen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 18 805 Seelen.
Zahl der Mandate 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 31 089 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 129 331 Seelen.
Zahl der Mandate: 33.
4. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 39 923 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.
5. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 41 750 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.

6. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 12 975 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 33 255 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
8. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 21 629 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delémont*, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
Wohnbevölkerung: 19 145 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
10. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 7 965 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 15 114 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
12. *Wahlkreis Franches-Montagnes*, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
Wohnbevölkerung: 8 336 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
13. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 13 841 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
14. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 28 859 Seelen.
Zahl der Mandat: 8.
15. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 33 887 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
16. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 9 518 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 9 249 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Moutier*, umfassend den Amtsbezirk Moutier.
Wohnbevölkerung: 24 783 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.

19. *Wahlkreis Neuveville*, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4 256 Seelen.
Zahl der Mandate: 1.
20. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 14 492 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
21. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 7 484 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
22. *Wahlkreis Porrentruy*, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
Wohnbevölkerung: 24 202 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
23. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 5 947 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 9 658 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
25. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 21 530 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
26. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 25 166 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
27. *Wahlkreis Ober-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
Wohnbevölkerung: 7 246 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
28. *Wahlkreis Nieder-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental.
Wohnbevölkerung: 13 801 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
29. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 49 847 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.
30. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 24 142 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
31. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 19 038.
Zahl der Mandate: 5.

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 194.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1942 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 14. September 1937 aufgehoben.

Bern, den 18./20. Februar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Im Namen der Wahlprüfungskommission:

Der Präsident:
Kunz.

Entwurf des Regierungsrates

vom 13. Februar 1942.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 26. Februar 1942.

Gesetz

über

**die Ausrichtung von Teuerungszulagen
an die Lehrerschaft.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1943 an, sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen Teuerungszulagen auszurichten.

Art. 2. Diese Zulagen sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden in einem Verhältnis, das sich nach dem gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen richtet.

Art. 3. Die Teuerungszulagen werden nicht in die Versicherung einbezogen.

Art. 4. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der für die öffentlichen Schulen beschlossenen Zulagen bewilligt werden.

Art. 5. Dieses Gesetz gilt für solange, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. Februar 1942,

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

... vom Jahre 1942 an, ...

Art. 3 ist zu streichen.

Art. 5^{bis}. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1942.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Jakob.

Antrag des Regierungsrates

vom 14. April 1942.

Nachkredite

für die Jahre 1941 und 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 11. Februar 1942 bis 14. April 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

III a. Justiz.

Für das Jahr 1942:

*D. 4. Jugendamt, Rechtskosten und
Verschiedenes* Fr. 3 000.—

Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 5 000.— auf Fr. 8 000.— an die Gemeinde Biel für die Besorgung der Jugendanwaltschaft des Seelandes für das Jahr 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1097 vom 4. März 1942.

III b. Polizei.

Für das Jahr 1941:

D. 1. b. Verschiedene Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt Fr. 2 667.—

Vermehrte Auslagen für ärztliche Behandlung und erhöhte Kosten für Brennmaterialien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942.

D. 2. b. Verschiedene Gefangenschaftskosten in den Bezirken . Fr. 4 248.86

Zunahme der Gefangenschaftstage von 42 456 pro 1940 auf 67 170 in 1941, was vermehrte Auslagen zur Folge hatte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942.

<i>G. 5. Polizeikosten</i>	<u>Fr. 8 228.21</u>
Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen erforderten erhöhte Kosten für Telephon, Taggelder und Reisen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1123 vom 4. März 1942.	
<i>E. 1. Strafanstalt Thorberg</i>	<u>Fr. 22 908.98</u>
Die Anstellung von zwei Wächtern für den Aufsichtsdienst, Preissteigerungen auf der Nahrung und der Wiederaufbau der abgebrannten Schloßscheune verursachten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942.	
<i>E. 4. Zwangserziehungsanstalt Tesenberg</i>	<u>Fr. 5 329.97</u>
Vermehrte Kosten für Nahrung und Bekleidung und ein Zuwachs von zehn Zöglingen bedingten den Mehraufwand, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942.	
<i>E. 6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim</i>	<u>Fr. 1 000.—</u>
Preissteigerung auf den Nahrungsmitteln, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 4. März 1942.	

VI. Erziehungswesen.

Für das Jahr 1941:

<i>F. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i>	<u>Fr. 7 800.—</u>
Mehrkosten für Nahrung, Heizung, Licht und elektrische Kraft, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 341 vom 23. Januar 1942.	

Für das Jahr 1942:

<i>B. 4. Besoldungen des technischen Hilfspersonals der Hochschule</i>	<u>Fr. 580.—</u>
Uebernahme ab 1. Januar 1942 durch den Staat des bisher von Prof. Goldmann geleisteten Beitrages an die Besoldung der Sekretärin und Gehilfin an der Augenklinik, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 229 vom 16. Januar 1942.	

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1942:

<i>E. a. 8. Gewerbemuseum; Mobiliar und Werkzeuge</i>	<u>Fr. 11 000.—</u>
Anschaffung eines elektr. Brennofens für die keramische Fachschule in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1526 vom 27. März 1942.	

X a. Baudirektion.

Für das Jahr 1941:

A. 1. b. Besoldungen an Angestellte Fr. 416.90

Besoldungs-, Orts- und Familienzulage an zwei Angestellte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 802 vom 17. Februar 1942.

G. 2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . Fr. 192.15

Besoldungskorrekturen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 802 vom 17. Februar 1942.

XI. Anleihen.

Für das Jahr 1941:

B. 1. Provisionen, Transportkosten Fr. 17 327.—

B. 2. Druckkosten, Publikationen . Fr. 1 450.—

Die Konversion von zwei Anleihen verursachten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XII. Finanzwesen.

Für das Jahr 1941:

B. 3. Bureau- und Reisekosten . Fr. 900.—

Anschaffung einer Rechenmaschine, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

B. 5. Kosten des Postcheckverkehrs Fr. 2 043.—

Vermehrter Postcheckverkehr verursachte die erhöhten Gebühren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 1. Besoldungen der Beamten . Fr. 4 116.—

Die Anstellung eines weiteren Revisors bedingt die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 236.—

Vorübergehende Einstellung einer Aushilfe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

C. 4. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten Fr. 106.—

Preissteigerungen auf Bureauaterialien und Buchbinderlöhnen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 1. Besoldungen der Amtsschaffner Fr. 823.—

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 6 907.—

Einstellung von Aushilfen infolge Militärdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 3. Bureaukosten Fr. 10 411.—
 Preissteigerungen auf Bureauaterialien und erhöhte Telefongebühren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

E. 4. Mietzinse Fr. 300.—
 Nachvergütung eines Mietzinses für die Amtsschaffnerei Konolfingen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

F. 1. Beitrag des Staates an die Hilfskasse Fr. 8 200.—
 Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XVI. Domänen.

Für das Jahr 1941:

C. 1. Staatssteuern Fr. 3 238.35
 Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XVII. Domänenkasse.

Für das Jahr 1941:

B. Zinse für Kaufschulden Fr. 7 075.—
 Stärkere Zunahme der Kaufschulden, als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XX. Staatskasse.

Für das Jahr 1941:

A. 7. Depotgebühren Fr. 9 560.—
 Erhöhung des Ansatzes durch die Bank für die Aufbewahrung der Wertschriften, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

B. 2. Skonti für Barzahlungen Fr. 2 431.—
 Diese Mehrkosten sind durch Skonti auf den stark gestiegenen Holzverkäufen verursacht worden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXIII. Salzhandlung.

Für das Jahr 1941:

B. 3. Auswägerlöhne Fr. 2 212.—

B. 4. Magazinlöhne Fr. 6 297.—

Mehrkosten infolge Zunahme des Salzverkaufes und der Anlage von Notvorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXVII. Wasserrechtswesen.*Für das Jahr 1941:*

A. 2. Anteil des Naturschadenfonds,
10 % Fr. 1 119.70

Mehrausgaben entsprechend den
Mehreinnahmen nach Gesetz, ge-
mäss Regierungsratsbeschluss Nr.
1819 vom 14. April 1942.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über
die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt
der Grosse Rat folgende Nachkredite:

IV. Militär.*Für das Jahr 1942:*

J. 5. Wehrhafte Jugend (Militäri-
scher Vorunterricht) Fr. 52 000. —

Organisation und Durchführung
des militärischen Vorunterrichtes
nach Verordnung des Bundesra-
tes vom 1. Dezember 1941, ge-
mäss Regierungsratsbeschluss Nr.
1548 vom 27. März 1942.

IX a. Volkswirtschaft.*Für das Jahr 1941:*

N. Zentralstelle für Kriegswirt-
schaft Fr. 206 359.92

Mehrkosten für Besoldungen, Erhe-
bungs- und Materialkosten, sowie
die Einlagerung von Lebensmit-
teln in der Kernzone infolge Er-
weiterung der kriegswirtschaftli-
chen Massnahmen, gemäss Re-
gierungsratsbeschluss Nr. 1459
vom 8. April 1941 und Nr. 847
vom 20. Februar 1942.

IX b. Sanitätsdirektion.*Für das Jahr 1941:*

G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay Fr. 84 541.61

Preissteigerungen auf Nahrung,
Hausgeräte, Bekleidung, Wäsche
und Heizung verursachten die
Mehrkosten, gemäss Regierung-
sratsbeschluss Nr. 1369 vom 20.
März 1942.

X a. Baudirektion.*Für das Jahr 1941:*

E. 1. Wegmeisterbesoldungen . . . Fr. 83 789.40

Mehrkosten für die Stellvertretung
militärdienstpflichtiger Wegmei-
ster, gemäss Regierungsratsbe-
schluss Nr. 802 vom 17. Februar
1942.

XII. Finanzwesen.*Für das Jahr 1941:*

*H. 2. Beiträge des Staates an die
Ausgleichskasse* Fr. 91 645. —

Infolge des Rückganges der Einberufungen zum Militärdienst sind die Rückvergütungen der kantonalen Ausgleichskasse für Lohnausfallentschädigungen stark gesunken, während die Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse beträchtlich gestiegen sind, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XX. Staatskasse.*Für das Jahr 1941:*

*B. 1. d. Verzinsung verschiedener
Depots* Fr. 54 840. —

Die kantonale Brandversicherung hatte durchschnittlich ein höheres Guthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuern.*Für das Jahr 1941:*

A. 2. Anteil der Gemeinden . . . Fr. 157 625.13

Mehrausgaben nach Gesetz und entsprechend den Mehreinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

XXXII. Direkte Steuern.*Für das Jahr 1941:*

*D. 2. Zuwendung an Arbeits-
beschaffungskredit* Fr. 70 000. —

*E. 3. Bezugsprovisionen der Ge-
meinden* Fr. 121 003. 98

Mehrausgaben nach Gesetz und entsprechend den Mehreinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1819 vom 14. April 1942.

Bern, den 14. April 1942.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Möckli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 30. Januar/9. April 1942.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Köniz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Köniz wird, mit Sitz in Wabern, eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle von Köniz folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1942 in Kraft.

Bern, den 30. Januar/9. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fritz Meyer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 30. Januar/9. April 1942.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Friedenskirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Friedens-Kirchgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der dritten Pfarrstelle der Friedens-Kirchgemeinde Bern folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen dritten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3 200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1942 in Kraft.

Bern, den 30. Januar/9. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Fritz Meyer.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 4. März 1942.

Gesetz

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1942 an, sofern die Verhältnisse es erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen Teuerungszulagen auszurichten.

Art. 2. Diese Zulagen sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden in einem Verhältnis, das sich nach dem gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen richtet.

Art. 3. Die Versicherung wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.

Art. 4. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der für die öffentlichen Schulen beschlossenen Zulagen bewilligt werden.

Art. 5. Dieses Gesetz gilt für **solange**, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 4. März 1942.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gesetz

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

Art. 1. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird ermächtigt, vom Jahre 1942 an, sofern die Verhältnisse es erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen Teuerungszulagen auszurichten.

Art. 2. Diese Zulagen sollen von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen werden in einem Verhältnis, das sich nach dem gesetzlichen Anteil an den Lehrerbesoldungen richtet.

Art. 3. Die Versicherung wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.

Art. 4. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der für die öffentlichen Schulen beschlossenen Zulagen bewilligt werden.

Art. 4^{bis}. Den pensionierten Lehrkräften der Primar-, Sekundar- und höheren Mittelschulen können je nach Verhältnissen des Falles Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Der Grosse Rat setzt jedes Jahr den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Der Regierungsrat wird das Nähere anordnen.

Art. 5. Dieses Gesetz gilt für solange, als dem Staatspersonal Teuerungszulagen ausgerichtet werden.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 7. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Grosse Rat stellt durch entsprechende Beschlüsse die notwendigen Mittel zur Verfügung.
Abs. 3: streichen.

Bern, den 15. April 1942.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Jakob.

Gesetz

über

die Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Rechtsstellung und Grundkapital.

Art. 1. Die Kantonalbank ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne) und ist unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen.

Wesen,
Firma
und Sitz.

Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz und ihre Zentraleitung befinden sich in Bern.

Sie unterhält in der Stadt Bern eine Hauptbank und im übrigen Kantonsgebiet Filialen und Agenturen. Die Hauptbank hat rechtlich und organisatorisch die Stellung einer Filiale.

Ansprüche gegen die Bank können am Hauptsitz und für Geschäfte der Filialen an deren Sitz eingeklagt werden.

(Antrag Piquerez sei abzulehnen.)

Art. 2. Die Kantonalbank von Bern bezweckt, den Kantonseinwohnern die sichere Anlage von Ersparnissen zu ermöglichen und der bernischen Wirtschaft, dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern.

Zweck.

Art. 3. Der Staat stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von vierzig Millionen Franken zur Verfügung; es kann durch Beschluss des Grossen Rates bis auf sechzig Millionen Franken erhöht oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, bis auf zwanzig Millionen Franken herabgesetzt werden.

Grund-
kapital.

Art. 4. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

Haftung.

II. Geschäftskreis.

Zurückkommensanträge der vorbereitenden Behörden.

Geschäftskreis. *Art. 5.* Die Kantonalbank von Bern betreibt die Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank ferner besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsbetrieb richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen des Geldmarktes.

Kleinen Kreditbegehren ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie grössern.

Die Kantonalbank darf sich in keine eigentlichen Spekulationsgeschäfte einlassen und das Auslandgeschäft nur so weit tätigen, als es im Wirtschaftsverkehr der Bankkundschaft begründet ist.

Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes eines Bankorgans, eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.

Die Kantonalbank verschafft sich die ausser dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Kredite und Vorschüsse. *Art. 6.* Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen genügende Sicherheit.

Die Ablehnung von Kreditgesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und deren Kündigung brauchen nicht begründet zu werden.

III. Staatsaufsicht und Organe.

Staatsaufsicht. *Art. 7.* Die Kantonalbank steht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Befugnisse des Grossen Rates. *Art. 8.* Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Wahl der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten;
2. die Genehmigung des Reglements der Aufsichtskommission;
3. die Wahl des Bankpräsidenten;
4. die Errichtung und Aufhebung von Filialen;
5. die Genehmigung von festen Anleihen der Kantonalbank für eigene Rechnung;
6. die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals gemäss Art. 3;
7. die endgültige Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 31).

Befugnisse des Regierungsrates. *Art. 9.* Dem Regierungsrat liegen ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Mitglieder der Filialkomitees, der Direktoren der Zentralleitung, des Direktors der Hauptbank und der Inspektoren;
2. die Genehmigung des Bankreglements;
3. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder;
4. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

Art. 10. Die Organe der Kantonalbank sind:

Organe.

1. die Aufsichtskommission;
2. der Bankrat;
3. die Zentralleitung;
4. das Inspektorat;
5. die Filialkomitees;
6. die Filialleitungen.

Bei der Bestellung der Aufsichtskommission, des Bankrates und der Filialkomitees ist auf angemessene Vertretung der bernischen Volkswirtschaft und der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften des Art. 12 der Staatsverfassung über die Unvereinbarkeit sind anwendbar.

Art. 11. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens vier davon sollen nicht Mitglieder des Grossen Rates sein. Dabei sind in erster Linie unabhängige Sachverständige zu berücksichtigen.

Aufsichtskommission.
Zusammensetzung.

... Mitgliedern. Davon haben fünf dem Grossen Rate anzugehören. Für die Wahl der Mitglieder sind in erster Linie sachkundige Personen zu berücksichtigen.

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Die Aufsichtskommission wählt ihren Vize-Präsidenten und Schriftführer selber. Sie erlässt ein Reglement über ihren Geschäftsgang, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist.

Art. 12. Der Aufsichtskommission liegen ob:

Befugnisse.

1. der Erlass des Bankreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Revisionsbericht, sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates;

1. die Ueberprüfung des Bankreglementes zuhanden des Regierungsrates.

... zusammenfassenden Inspektoratsbericht, sowie die ...

Der Bankrat oder das Inspektorat erstattet der Aufsichtskommission von sich aus oder auf Ersuchen im Laufe des Jahres Bericht über wichtige Geschäftsvorgänge.

(Ablehnung des Antrages Barben zu einem neuen Absatz 3.)

Art. 13. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern.

Bankrat.
Zusammensetzung.

Der jeweilige Finanzdirektor des Kantons Bern gehört dem Bankrat von Amtes wegen an.

Nicht wählbar sind unter Vorbehalt von Abs. 2 besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

Der Bankrat wählt seinen Vize-Präsidenten und seinen Schriftführer selber.

Nicht wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder und Leiter anderer Banken.

(Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab.)

Art. 14. Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Befugnisse.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Wahl der Subdirektoren der Zentralleitung und der Hauptbank, sowie der Geschäftsführer der Filialen und der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten;
2. die Festsetzung der Besoldungen und Kauttionen der Beamten und Angestellten innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Grenzen (Art. 33);

**Zurückkommensanträge
der vorberatenden Behörden.**

3. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
4. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges;
5. die Antragstellung an die Aufsichtskommission für den Erlass und die Revision des Bankreglements;
6. die Entscheidung über den Abschluss von Geschäften, für welche die Filialen nicht endgültig zuständig sind;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 30, Abs. 2).

Ziff. 5. der Erlass des Bankreglementes unter Vorbehalt der Ueberprüfung durch die Aufsichtskommission und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

*Zentral-
leitung.*
Zusammen-
setzung.

Art. 15. Die Zentralleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Besteht die Zentralleitung aus mehr als einem Direktor, so führt jeweilen einer für eine vom Bankreglement zu bestimmende Dauer den Vorsitz.

Der Zentralleitung können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

Befugnisse.

Art. 16. Der Zentralleitung liegen ob:

1. die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind;
2. die Aufsicht über die Hauptbank und die Filialen;
3. die Beschaffung und Anlage von Geldern;
4. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
5. die Anleihengeschäfte;
6. die Behandlung der Personalfragen;
7. die Ueberwachung der grössern Forderungen;
8. die Vertretung in Verbänden und Unternehmungen;
9. die Aufstellung der Jahresrechnung.

Die Zentralleitung erlässt in allen die Gesamtanstalt betreffenden Fragen die nötigen Weisungen.

Inspektorat.

Art. 17. Das Inspektorat ist eine unabhängige interne Revisionsstelle und besteht aus einem oder mehreren Inspektoren und den erforderlichen Kontrolleuren.

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung. Die zusammenfassenden Berichte des Inspektorats sind dem Bankrat, dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission vorzulegen.

*Filial-
komitees.*
Zusammen-
setzung.

Art. 18. Die Filialkomitees bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern.

Nicht wählbar sind Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.

Befugnisse.

Art. 19. Den Filialkomitees liegen ob:

1. die Entscheidung über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäfte;
2. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat.

*Filial-
leitungen.*

Art. 20. Leiter der Filialen sind die Geschäftsführer. Der Geschäftsführer der Hauptbank trägt den Titel eines Direktors.

Der Hauptbank können ein oder mehrere Subdirektoren zugeteilt werden.

**Zurückkommensanträge
der vorberatenden Behörden.**

Art. 21. Die Kompetenz zum Abschluss von Geschäften ist im Bankreglement zu ordnen.
Die Personen, welche zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Bank berechtigt sind, ergeben sich aus der Eintragung im Handelsregister.

Kompetenz zum Abschluss von Geschäften.

IV. Vertretung nach aussen, Amtsdauer, Verantwortlichkeit.

Art. 22. Die Kantonalbank wird Dritten gegenüber durch die Mitglieder der Bankorgane, sowie die Beamten und Angestellten vertreten, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Vertretung nach aussen.

Art. 23. Die Amtsdauer der Mitglieder sämtlicher Organe der Kantonalbank beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 24. Die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind dem Staat für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Verantwortlichkeit. Organe.

Haben mehrere der in Abs. 1 erwähnten Personen den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung der einzelnen Beteiligten nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und es haftet jeder Beteiligte nur für seinen Anteil. Für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Die Klage kann ohne vorherige Feststellung der Verletzung der Amtspflichten beim Richter angebracht werden.

Die Klage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 25. Die Beamten und Angestellten der Bank, die nicht Organe oder Mitglieder von Organen sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis; für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstordnungen Abweichendes bestimmt wird.

Beamte und Angestellte.

Art. 26. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und ihrer Mitglieder, der Beamten und Angestellten sowie die Haftung der Bank Dritten gegenüber richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechts. Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe der Art. 24 und 25 zu.

Gegenüber Dritten.

Art. 27. Die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit von Personen, die Organe oder Mitglieder von Organen der Kantonalbank sind, richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften über Verantwortlichkeit und

Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit.

**Zurückkommensanträge
der vorberatenden Behörden.**

Abberufung, diejenige der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Angestellten der Kantonalbank nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, dem Bankreglement und der Dienstordnung für die Beamten und Angestellten.

Schweigepflicht. *Art. 28.* Organe, Beamte und Angestellte der Kantonalbank sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank, die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Verbot von Nebengeschäften. *Art. 29.* Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Insbesondere sind ihnen Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbsmässige An- und Verkauf von Wertpapieren untersagt.

V. Rechnung.

Zeitpunkt und Genehmigung. *Art. 30.* Die Kantonalbank schliesst ihre Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab.

Die Jahresrechnung unterliegt zunächst der Genehmigung durch den Bankrat und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres mit dem Geschäftsbericht und dem zusammenfassenden Inspektionsbericht über das Vorjahr dem Regierungsrat zuhanden der Aufsichtskommission und des Grossen Rates unterbreitet.

... Inspektoratsbericht über ...

Verwendung des Reingewinns. *Art. 31.* Der Reingewinn, welcher sich nach Verbuchung der Geschäftskosten und Verluste und nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur angemessenen Aeuferung von Reserven zu verwenden.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kauttionen.

Entschädigungen. *Art. 32.* Der Grosse Rat setzt die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichtskommission und ihres Präsidenten fest.

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder der Fialiakomitees fest.

Besoldungen und Kauttionen. *Art. 33.* Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen und Kauttionen sämtlicher Beamten und Angestellten fest.

Gleichstellung der Hypothekarkasse. *Art. 34.* Die Bestimmungen über die privatrechtlichen Dienstverhältnisse (Art. 25, 26 und 27) und die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für sämtliche Beamten und Angestellten (Art. 33) gelten sinngemäss auch für das Personal der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 35. Die Kantonalbank ist sowohl dem Staat, als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommenssteuer befreit.

Steuer-
befreiung.

Art. 36. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk.

Inkrafttreten.

Durch sein Inkrafttreten werden das Gesetz vom 5. Juli 1914 und die auf diesem beruhenden Dekrete und Verordnungen aufgehoben.

Bern, den 2. März 1942.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

R. Bratschi.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Zurückkommensanträge
der vorberatenden Behörden.**

Bern, den 26. März / 7. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Möckli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr Egger.

